

Zur politischen Ethik der Generation nach Zwingli

VON RENÉ HAUSWIRTH

Die folgende Skizze erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie versucht, auf einige Aspekte sittlicher Wertvorstellungen in der Politik in summarischer Zusammenfassung hinzuweisen; zwei für das damalige Zürich besonders charakteristische Normen – *evangelischer Glaube* und *Verbot von Reislaut und Pensionen* – werden sodann etwas eingehender dargestellt. Die wichtigsten Zeugnisse, auf die sich die Darstellung stützt, sind: 1. die offiziellen Satzungen, 2. die Regimentsbücher (im weiteren Sinn die politische Literatur, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst richtig einsetzte) und 3. die Akten über die vorsorgende, verwaltende und richtende Tätigkeit der Ratsbehörden, «miner herren rät und burger», wie der Stadtschreiber sie in seinen Protokollen nennt.

KONVENTIONELLE NORMEN

Die Legitimität. Das alte Zürich des 16. Jahrhunderts war ein Rechtsstaat, insofern als keine «staatliche» Souveränität an sich bestand, sondern obrigkeitliche Macht aus Gewohnheiten, Privilegien und Verträgen abzuleiten war und durch eben diese Instrumente beschränkt blieb¹. Das galt nicht bloß innerhalb der quasi zunftdemokratischen Stadt, sondern auch für das Verhältnis zwischen der städtischen Obrigkeit und den «Ämtern» der Landschaft. So nützte der Rat die in vermehrtem Maß gepflegte Kodifizierung lokaler Rechte nicht dazu aus, um Befugnisse zu zentralisieren, sondern führte sie auf denkbar behutsame Weise durch². Die Obrigkeit bemühte sich auch sonst in ihren Akten und ihrem Verhalten um volle Übereinstimmung mit der Bürgerschaft (Zünfte) und den Landleuten (Ämter); sie vergewisserte sich ihrer wiederholt durch die Volksanfragen in Bündnissachen und die als freiwillig betrachteten Berichterstattungen in wichtigen Fragen, wie zum Beispiel dem Locarner Handel³. Eine spontane Reaktion von Bürgern oder Untertanen, die durch bestimmte obrigkeitliche Akte betroffen waren, wurde ernsthaft wahrgenommen und ohne große Empfindlichkeit behandelt, sofern sie in

¹ Vgl. dazu die neueren Arbeiten von Otto Brunner und Karl Mommsen.

² StAZ, B III.75; B VI.256, S. 108.

³ Annalen Bernhard Sprünglis d. J., ZB, Ms. J 35, S. 8 ff., 47 f.

gemessener Form erfolgte, also sich nicht etwa zu einer oppositionellen Propaganda auswuchs⁴. Dieser Praxis einer Legitimität als Übereinstimmung mit dem bestehenden Recht und dem Rechtsgefühl des Volkes (consensus communis) entsprechen die staatsrechtlichen Ausführungen, die Josias Simler als Lehrer an der Stiftsschule in seinem Exoduskommentar vortrug (hier natürlich durch philosophische und juristische Autoritäten begründet)⁵. Was Simler dabei zu ignorieren scheint, ist das Problem der Kontrolle solcher Übereinstimmung, konkreter: der Institutionalisierung einer Kontrolle. Im Recht der Zürcher Geistlichkeit, bei Bürgermeister und Rat «Fürträge und Bedenken» anzubringen und nötigenfalls auf der Kanzel öffentliche Gravamina zu erörtern, war ja dieses Postulat bereits ansatzweise verwirklicht. Es ist somit wenig wahrscheinlich, daß Simler sich dieses Zusammenhangs so ganz und gar nicht bewußt gewesen wäre, doch war der politischen Ethik der Zeit die formale Integrität des Gemeinwesens ein viel höherer Wert als eine Art von «Gewaltentrennung».

Die Einigkeit der Angehörigen eines Gemeinwesens oder mindestens seiner obrigkeitlichen Behörden (in moderner Ausdrucksweise: die Integrität kollektiver Gebilde) wird in den Quellen immer wieder als Norm von besonderer Dignität erwähnt, als das «allerbest in einem regiment⁶». Das bürgerliche Gemeinwesen war als soziales Gefüge historisch noch gar nicht so alt, und es wurde als etwas Zerbrechliches und Gefährdetes empfunden. Da nicht eine «Gesellschaft» von Individuen (und deren Familien) durch eine Zwangsorganisation «Staat» zusammengehalten wurde, sondern ein Gemeinwesen auf der allgemeinen Anerkennung desselben Rechts beruhte, war die Ablehnung jeder Art von Nonkonformismus geboten. Als sich im späteren 16. Jahrhundert in Zürich wieder einmal einige Fälle von Täuferi zeigten, waren für die Obrigkeit die wesentlichen Kriterien der öffentliche Kirchgang und der Huldigungseid. Das Fernbleiben vom Zunftbott (wo dem neugewählten Meister der Eid zu leisten war) hatte in einem Fall überhaupt erst die Aufmerksamkeit des Rates auf den Täufer gelenkt⁷.

Feste politische Gruppenbildungen, die durch eine deklarierte Tendenz und durch innere Disziplin Stellungnahmen im Ratsplenium sozusagen hätten vorausnehmen wollen, hätten dem eben genannten Zweck völlig widersprochen. Zusammenschlüsse nach übereinstimmenden Interessen

⁴ StAZ, B VI.256, S. 14, 30ff.; ferner A 27.8, A. 27.9 passim.

⁵ Hans Schächli, Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke, Diss. Ms., Zürich 1969.

⁶ Annalen Sprüngli, fol. 25.

⁷ J. ten Dornkaat Koolman, Täufer in Zürcher Zünften 1588, ZT 1970, S. 41, 43.

bildeten sich im Rahmen bestehender natürlicher oder historischer Gruppen, den Sippen und Zünften, die sich bloß teilweise und ungleich dafür eigneten, oder dann in der Form sehr ephemerer Absprachen, für die wir aber im Hinblick auf Sachgeschäfte keine Belege haben. Am ehesten noch in der adeligen Stube der Constaffel bildeten soziale, wirtschaftliche und politische Interessen eine gewisse Einheit (als Partikulareinheit gegenüber der Gesamtheit des Gemeinwesens). Die Kaufleute, die sich bereits in den 1560er Jahren in bester ökonomischer Entwicklung befanden, vermochten sich 1591 und erneut 1623 ansatzweise zu organisieren; das kaufmännische Direktorium sodann, die Interessensvertretung von Verlagsindustrie und Handel, entstand erst 1662⁸.

Das Verhalten der Magistraten und der Bürger des Großen Rates stand also ganz unter diesem Anspruch der Einhelligkeit; nach ihr beurteilten die Untertanen ihre Herren⁹. Darum wurde das Auseinanderbrechen der Kollegien des Kleinen oder des Großen Rates in öffentlich sichtbare Parteien im Rat selber bekämpft. Heftige Ausbrüche zogen Geldbußen nach sich¹⁰, aber auch heimliches Raunen war verpönt¹¹. Klagen über das Plaudern aus dem Rat erscheinen immer wieder, Indiskretionen konnten allfällige interne Konflikte an die Öffentlichkeit tragen und das Bild der Einhelligkeit zerstören¹².

Das «Vatterland». Die soziale Integration des Gemeinwesens, von der eben die Rede war, ist ein für die Gesellschaft so lebenswichtiger Prozeß, daß ihre Symbole hohen ethischen Wert erhalten müssen: die Namen «Heimat» und «Vaterland», aber auch die Rituale der Begegnung von Obrigkeit und Volk.

«Vaterland» erscheint in zweierlei Hinsicht: als Synonym für «Heimat» zum Ausdruck persönlicher Verbundenheit für das Land, «wo es einem ermöglicht wird, eine geschützte Existenz aufzubauen¹³», und als ge-

⁸ Guyer, Verfassungszustände, S. 51 f.

⁹ Egli, Actensammlung, Nr. 289, II, 12–14, 24. A. Largiadèr, Aufzeichnung eines Unbekannten aus der Grafschaft Kyburg über den Zweiten Kappelerkrieg: «Es gieng übel, mine herren warent selbs mit eins.» Zwingliana, Bd. VI, 1937, S. 462.

¹⁰ Strafe von 1 Pfund 5 Sch. (10 Batzen) wegen «ungeschickter worten vor rat». Undatierter eingehafteter Zettel im StAZ, Ratsbuch B VI.252 (vor Johannis 1532). Es handelte sich um die Zunftmeister Hans Blaß (Widder) und Hans Breitenstein (Schneidern).

¹¹ Annalen Bernhard Sprüngli d.J., ZB, fol. 47 v.

¹² Egli, Actensammlung, Nr. 1905, November 1532; StAZ, Ratsordnung A 43.2, Nr. 62 f. (1541/42). Ruoff, S. 43. Ferdinand Meyer I, S. 376. J. Haller an Bullinger, 30. November 1549, zit. Jacobi, S. 94. Im übrigen ist die Geheimhaltung auch Ausdruck der Herrschaftlichkeit (Brunner, Neue Wege, Souveränitätsproblem, S. 304 f.).

¹³ Kobelt, S. 4 f.

fühlsbeladener Wert zur moralischen Belastung des Rechtlosen. Vom «Vatterland», auch «Heymat- und Vatterland», sprechen Verbannte, wenn sie um Erlaubnis zur Rückkehr bitten¹⁴, in ihr «Vatterland» schickt der Rat fremde Bettler, für die er nicht Vater sein will¹⁵, und vom «Vatterland» spricht er, wenn er einen Reisläufer verurteilt und verbannt¹⁶ oder eine Strafe androht¹⁷. Vaterland kann soviel wie Vaterstadt bedeuten¹⁸, und Väter waren nicht bloß die Ahnen. Auch «mine herren» wurden als «Vätter» angesprochen¹⁹. Mit Vaterland war demnach sowohl der Heimatboden gemeint als auch das Gemeinwesen, der spätere «Kanton», je nach Horizont aber auch die Eidgenossenschaft²⁰ oder gar das Heilige Römische Reich Deutscher Nation.

«Vaterland» ist Ausdruck einer gefühlhaften Identifikation und unterliegt einem Ideologieverdacht. Es konnte Wunschbild der auf Loyalität bedachten Bürger wie auch einer ehrgeizigen Führung sein. Doch gibt es Anzeichen eines wirklichen Prozesses der Integration von Obrigkeit, Bürgerschaft und landschaftlichen Untertanen zu einem «Gemeinwesen» im weiteren Sinn. Im politischen Exodus-Kommentar des Josias Simler wird eine Übereinstimmung von Respublica und Populus – Herrschaft und Volk – als stete Aufgabe (vielleicht sogar als gegebene Tatsache) vorausgesetzt²¹. Auf entsprechende Verhaltensgrundsätze des Rates stießen wir bereits im Abschnitt über die Legitimität.

Ein weiterer integrierender Faktor war die stets unmittelbare Präsenz «miner herren» bei obrigkeitlichen Handlungen. Mit Festlichkeiten waren auch die periodischen Huldigungen auf der Landschaft und die Schwörstage der einzelnen Zünfte und der Bürgerschaft verbunden²². Die Gemeinde- und die Zunftgenossen gegenüber dem Vogt oder Zunftmeister und wiederum der Vorgesetzte gegenüber der Gemeinde leisteten den Eid auf das Recht und damit auch zum Rechtsverband, zum Gemeinwesen.

¹⁴ Begehren der Barbara Murer vom 31. März 1535, StAZ, Ratsbuch B VI.254, fol. 63v; vgl. auch Egli, Actensammlung, Nr. 561, Fall Caspar Göldli (23. Juli 1524).

¹⁵ Denzler, S. 192f.

¹⁶ Fall Burkhard Schneeberger 1556, Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 64v.

¹⁷ StAZ, Ratsbuch B VI.258, fol. 69 (8. August 1554).

¹⁸ Paul-Betz, Deutsches Wörterbuch, ⁵1966, S. 719; Kobelt, S. 6, Anm. I.

¹⁹ Isajas Röichli, Landvogt zu Locarno, an Bürgermeister und Rat von Zürich, 14. Februar 1555, StAZ, Akten Luggarus, A 350.1 (5); vgl. auch Andreas Freuler, Glarner Landvogt zu Mendrisio, an die XII (im Tessin regierenden) Orte zu Baden, 6. April 1556, StAZ, Akten Mendris, A 353.1.

²⁰ Kobelt, S. 6ff.

²¹ Schächli, S. 65, 72ff. – Regimentsbuch G. Meyer v. Knonau, ZB, Ms. Z II 382, Einleitung.

²² Stauber I, S. 276.

Die Personen der Obrigkeit zeigten sich aber nicht bloß zeremoniell, sondern auch in der täglichen Regierungs- und noch mehr Verwaltungstätigkeit. So niedere, ganz praktische und wenig staatsmännische Dinge wie Brotschätzen oder Prüfen der Feuerstellen auf Brandsicherheit wurden nicht durch dienstbare Experten als Vertreter der Obrigkeit besorgt, sondern durch Angehörige der Obrigkeit selber²³. Der Anteil der eigentlichen «Bürokratie» am ganzen Geschäftsgang war minim: Stadtschreiber, Unterschreiber, Rechenschreiber und ihre Substituten und in gewisser Hinsicht der Großweibel – gegenüber den fünfzig zum Teil vollbeschäftigten Mitgliedern des Kleinen Rates doch recht wenig. Dazu erfüllte der Stadtschreiber oft genug nicht bürokratische, sondern diplomatische Funktionen²⁴. So mochte die Obrigkeit wohl der Tendenz nach zentralistisch sein (sichtbar in der geringen Selbständigkeit der Obervögte²⁵, ja sogar der Landvögte²⁶) – bürokratisch war sie nicht²⁷. Alles andere als anonym, war das Regiment «miner herren» zur Zeit Bullingers in hohem Maß menschlich integrierbar und recht durchsichtig, trotz der Heimlichkeit der Ratssitzungen.

Der «*gemeine Nutzen*» war eine besonders anspruchsvolle Norm, soweit es sich um mehr handelte als eine Addition von wohltätigen Handlungen in Einzelfällen. In einer Zunftstadt bestand das Problem vor allem darin, Sonderinteressen von Zünften im Interesse des gesamten Gemeinwesens zu überwinden. Daß das in Zürich in der Epoche von Waldmann bis Zwingli möglich war, hat Hans Morf sehr schön nachgewiesen²⁸. Auch für die Zeit nach Zwingli haben wir Belege dafür²⁹. Wenn es somit unzweifelhaft ein gemeinnütziges Verantwortungsbewußtsein gab, so hat es sich doch kaum zu initiativer Verantwortungsfreude entwickelt. Die Obrigkeit pflegte die Probleme an sich herankommen zu lassen und erst bei offensichtlichem Mißstand und vorgebrachter Beschwerde zu handeln³⁰. Erst

²³ Vgl. die Listen in den Rats- und Richtbüchern, StAZ, B VI. Die Kommissionen bestanden in der Regel aus Klein- und Großräten. Beispiele aus dem Jahr 1560: a) Qualitätskontrolle importierter Fische: M. Hans Waser, Hans Wunderlich; b) Brotschauer: M. Hans Lindinner, M. Michel Schmid, Felix Sitkust (StAZ, B VI.258, fol. 248 f.).

²⁴ Besonders J. Hans Escher (vom Luchs).

²⁵ Direkter Verkehr zwischen Kanzlei und Untervögten, StAZ, B IV, Missiven, passim.

²⁶ Stauber I, S. 267. Mündliche Auskunft von Herrn cand. phil. P. Huber, Zürich.

²⁷ Siegenthaler, S. 46; vgl. auch Feller, Sittengesetze, S. 74.

²⁸ Morf, Zunftverfassung, S. 60, 63. Vgl. auch Albert Lutz, Handwerkerlehre, ZT 1962, S. 54 f.

²⁹ StAZ, Ratsbücher, passim.

³⁰ Beispielsweise StAZ, B VI.256, S. 14 f. Engpaß in der Frischfleischversorgung 1541.

dann schien Machtausübung legitimiert. Zu einem spontanen Aufspüren neuer Aufgaben fehlte Bürgermeister und Räten schon nur der Apparat, aber auch der Ehrgeiz nach einer Machtausübung, die über rituelles Verwalten hinausging. Der «Polizeistaat» war im Entstehen begriffen («gute policey» hieß soviel wie: angemessene Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten), doch fehlte der Obrigkeit noch ein monistisches oder gar absolutistisches Staatsbewußtsein. Es ist vielmehr eine Spannung sichtbar zwischen konservativem, restriktivem Legitimitätsprinzip einerseits und progressivem, expansivem Wohlfahrtsprinzip andererseits. – Nun gibt es aber auch Fälle, da die Wohlfahrt des Gemeinwesens gerade einen Verzicht auf Machtausübung nahelegte, so bei der notorischen Indulgenz in der Anwendung des an sich wenig flexiblen Strafrechts, namentlich aber beim Einzug von Bußen³¹. Die Grenze zwischen einer sozial gebotenen Indulgenz und bloßer Schlamperei ist freilich nicht immer klar zu ziehen.

CHARAKTERISTISCHE NORMEN DER BULLINGER-ZEIT

Glaube und Staatsräson

Die Christlichkeit gehörte zu den ganz selbstverständlichen Voraussetzungen einer legitimen Obrigkeit. Sie war so selbstverständlich, daß in den Verfassungstexten nur beiläufig davon die Rede ist³². Die Selbstverständlichkeit vieler Formen des religiösen Lebens war jedoch durch die Tatsache der Glaubensspaltung verlorengegangen, und daraus entstand für die Beziehung zwischen Glaube und Politik ein Problem neuer Art.

Das Zweite Helvetische Bekenntnis betonte zwar die Relativität der Gebräuche (Kapitel XXVII), soweit sie «Mitteldinge» betrafen. Messe, Fastengebote, Bilderverehrung, Priesterehe waren indessen keine Mitteldinge. Daher mußten trotz der gewaltigen Entrümpelung an ritueller Tradition wieder eine Anzahl formaler Eigenheiten hochgespielt werden, damit das Gemeinwesen seinen evangelisch-reformierten Charakter deutlich manifestieren konnte. Predigtbesuch war geboten – Messe und Wallfahrten verboten³³.

Ein exemplarischer Fall zum Verhältnis von Glaube und Staatsräson ist das Problem der Beschwörung der eidgenössischen Bünde, das sich an

³¹ A.a.O. fol. 38. Ferner ein sehr symptomatischer Fall: B II.76 und B II.110, S. 1 (Zollvergehen).

³² So im Eid «zuo got (und den heiligen)» oder in der Datierungsformel; vgl. Geschworene Briefe, Schnyder, QZZ I, S. 132f., 141.

³³ StAZ, Kundschaften A 27.7, Nr. 30, 113, 189 (1533–1535).

den Tagsatzungen in unsagbar mühsamen Verhandlungen dahinschleppte. Alles reduzierte sich letzten Endes auf die Frage, ob ein Gesandter des «vordristen Orts», des reformierten Zürich also, den Eid in traditioneller Form («bei unsern lieben Heiligen») versprechen konnte. Eher gaben aber «mine Herren» die vorörtliche Stellung Zürichs preis, indem sie bewilligten, daß in sieben oder gar neun Orten der Eidgenossenschaft ein Gesandter Luzerns den Bund und den Eid versprechen sollte, als daß ein Zürcher in Luzern oder in Freiburg hätte sagen müssen «bei unsern lieben Heiligen³⁴». Das wäre einem Verlust der Identität gleichgekommen³⁵, und insofern kann man das Problem auch nicht einfach als Prestigefrage abfertigen³⁶. – Bern, Basel und Schaffhausen dagegen hätten eher das ruhige Gewissen eines Zürchers geopfert für eine uniform-eidgenössische Zeremonie unter zürcherischer Leitung in allen dreizehn Hauptorten³⁷. – Ein Sprichwort sagte denn auch: «Die Zürcher leiden eher ein Schaden denn ein Schand; die von Bern leiden eher ein Schand als ein Schaden³⁸.»

Es bestand ein Konflikt zwischen der konfessionellen zürcherischen und der eidgenössischen Staatsräson³⁹. – Das eidgenössische Gewissen hat «mine herren» daher zu den allerkräftigsten Beteuerungen veranlaßt, sie würden die Bünde auch ohne Beschwörung halten. Dieses Versprechen zu halten ohne das stützende Ritual der Beschwörung bedurfte steter geistiger Anstrengung.

Eine der wesentlichsten Leistungen im politischen Denken der Zürcher Führungsschicht bestand in der Anerkennung jener eidgenössischen Staatsräson trotz allem. Die führenden Männer der Zürcher Kirche vermochten zunächst in der Eidgenossenschaft keinen Wert mehr zu erblicken, nachdem es nicht gelungen war, sie gesamthaft kirchlich zu reformieren. In der bekannten Predigt des Leo Jud vom Sommer 1532⁴⁰ sind

³⁴ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 27f.; Ferdinand Meyer II, S. 48ff.

³⁵ Zum parallelen Phänomen der Entstehung einer konfessionell geprägten Identität des «Bernervolkes» vgl. Feller II, S. 257f.

³⁶ Wenn auch (oder gerade weil) Zürich nach dem Zweiten Landfrieden «Erfüllungspolitik» trieb, war hier eine empfindliche Stelle im politischen Bewußtsein. Das Trauma der Niederlage von 1531 hing noch an der ganzen Generation, die sie miterlebt hatte. Ein interessanter Beleg für dieses Trauma ist die Verfluchungsformel: Wer das und das tut, «der hat ... als gwüß die schlacht zuo Kappel verraten» (Anfang 1533, vor 23. Januar, StAZ, Kundschaften A 27.7, Nr. 94f.; siehe auch a.a.O. Nr. 34, 225f.) In Begnadigungen erscheint wiederholt die Begründung, der Delinquent (oder Schuldner) habe «minen herren in iren nöten» beigestanden.

³⁷ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 27f.

³⁸ Bodmer, Prophet, S. 6, nach Kirchhofer, Sprüchwörter, S. 123.

³⁹ In anderen Fällen gilt das auch für die Gegenseite, etwa beim Borromäischen Bund von 1586.

⁴⁰ Bullinger, Reformationgeschichte III, S. 320 (§ 507).

Sittlichkeit und Rechtgläubigkeit so identifiziert, daß ein eidgenössischer Friede um seiner selbst willen absurd erscheint. Im gleichen Jahr gab Bullinger selber der gleichen Auffassung Ausdruck, wenn er in einem «Fürtrag» (Gutachten, Eingabe) an den Rat die Aufteilung der Gemeinen Herrschaften und den Abbruch aller staatsrechtlichen Verbindungen zu den nichtreformierten Orten forderte⁴¹. Das hieß nichts anderes als eine völlige Auflösung der Eidgenossenschaft. Diese extreme Stellungnahme war zweifellos mitbedingt durch die noch in frischer Erinnerung stehende Katastrophe, die ja Bullinger seine Heimat gekostet hatte; ähnliches zeigte sich nach dem Vergleich über die Locarner im Jahre 1555, wo in Zürich die reformierte Staatsräson die eidgenössische völlig dominierte⁴². Das gegenläufige Bundesbewußtsein hat sich nach solchen Extremlagen jeweils wieder erholt. In der in den 1560er Jahren entstandenen Reformationschronik distanzierte Bullinger sich von seiner eigenen Vergangenheit, indem er Juds Predigt mit den Worten betitelt: «... und die Obrigkeit uebel (!) beschalckt⁴⁰». Und Josias Simler schließlich, als Theologe ein Schüler Bullingers, hat in seinem «Regiment loblicher Eidgnoschaft» den konfessionellen Gegensatz sogar bewußt und «taktvoll ... verdeckt, um nicht zu sagen übertüncht»; so das Urteil von Peter Stadler⁴³. Auch Hans von Greyerz beurteilt Simlers Bild einer eidgenössischen Civitas als unwirklich⁴⁴. Dabei ist aber das Wunschdenken Simlers doch als Ausdruck eidgenössischer Gesinnung durchaus ernst zu nehmen. – Abgesehen davon gab es ja auch Fälle, da die religiöse Differenz nicht auf eine direkte Konfrontation hinauslief: Anläßlich des Reichstages von 1566 führte Bürgermeister Bernhard von Cham eine eidgenössische Gesandtschaft an Maximilian II. zur Bestätigung der alten Privilegien⁴⁵. Gleichzeitig ließ Bullinger mit dem Konsens der Obrigkeit die *Confessio Helvetica Posterior* nach der Kurpfalz senden. Daß sie dann doch nicht die Rolle spielen sollte, die man ihr ursprünglich zudedacht hatte⁴⁶, konnten die Zürcher damals noch nicht wissen. Es bestand also ein Nebeneinander von zürcherisch-eidgenössischer Diplomatie und zürcherisch-reformierter Konfessionspolitik, wobei vielleicht die Linke nicht immer so recht wußte, was die

⁴¹ StAZ, Fürträge E II 96, S. 101–117 (starke Verbreitung, mindestens 10 Kopien). – Um 1700 war die Eidgenossenschaft aller inneren Differenzen ungeachtet so selbstverständlich geworden, daß der Kirchenhistoriker Hottinger jene Haltung tadeln konnte (Hottinger, III. Teil, S. 608 ff.).

⁴² Jacobi, S. 91 ff.; Ferdinand Meyer I, S. 355 ff.

⁴³ Stadler, Staatsbewußtsein, S. 11.

⁴⁴ Greyerz, Nation, S. 54.

⁴⁵ EA IV.2, 1525, Beilage Nr. 13, dat. 4. Mai 1566.

⁴⁶ Goeters, S. 84.

Rechte tat. Auf die Dauer freilich mußten sich «mine herren» der Trennung der Bereiche bewußt werden, einer Trennung, die im Denken der Zeit doch eher ungebräuchlich war, wenn sie auch zu den Bedingungen europäischer Politik gehörte⁴⁷. So wurde der bedrängten pfälzischen Kirche kirchliche Hilfe Zürichs zuteil⁴⁸, politische und militärische Hilfe – sogar eine bloße Finanzhilfe auf dem Anleihenweg – wurden dagegen verweigert. Ohne die religiöse Interessengemeinschaft zu leugnen, ließen sich die Zürcher doch eher von eidgenössischen Gesichtspunkten leiten: Betonen der Verschiedenheit von «Eydtnoschafft» und «Rych tütscher Nation» sowie Ausbau der Beziehungen zu Frankreich⁴⁹. Ein Jahr, nachdem er dem Kurfürsten Friedrich eine Anleihe von 15000 Kronen abgeschlagen hatte⁵⁰, bewilligte der Rat dem französischen König eine solche von 50000 Kronen⁵¹. Auf die Neutralitätspolitik Zürichs im Schmal-kaldischen Krieg werden wir noch besonders eintreten.

Es liegt uns fern, den führenden Zürchern besondere moralische Qualitäten (im Hinblick auf ein Schweizertum) beizulegen; jene eidgenössischen Gesichtspunkte umfaßten Sitten und Unsitten. Wir stellen einfach fest, inwiefern die konfessionelle Ausrichtung nicht die herrschende war.

Zum gleichen Ergebnis wie die europäische Außenpolitik führt uns die Betrachtung der eidgenössischen Politik Zürichs (die auch eine «Außenpolitik» war). Aus internen Diskussionen und Stellungnahmen läßt sich erkennen, daß «mine herren rät und burger» den Zwiespalt zwischen eidgenössischer und zürcherischer Staatsräson empfanden.

Im Frühjahr 1535 entstand im Grenzgebiet gegen Zug infolge von Gerüchten über angeblich bevorstehende fünförtische Maßnahmen einige Unruhe. In seinem Bericht an den Rat anerkannte der Landvogt zu Knonau, Leonhard Holzhalb (d.Ä.), ausdrücklich die Friedensliebe der Zürcher Untertanen, mit der er sich auch persönlich identifizierte; wenn es um Gott und die Ehre gehen sollte, seien die Landleute jedoch gewillt, zu ihren Herren zu halten. Es fehlt im Bericht jede Spur einer Andeutung von Revanche oder auch nur Revision des Ergebnisses von 1531⁵².

⁴⁷ Etwa bei der Unterstützung Frankreichs für die deutschen Protestanten.

⁴⁸ Werner Ganz, Beziehungen zwischen Zürich und der Kurpfalz, ZT 1935, S. 11 ff.

⁴⁹ StAZ, Akten Kurpfalz, A 187.1, Nr. 41, 57, 110, 112 (Juni 1567 bis Februar 1576). Goeters, S. 87. Vgl. auch René Hauswirth, Zur Realität des Reiches in der Eidgenossenschaft im Zeitalter der Glaubenskämpfe, Festschrift Leonhard von Muralt, Zürich 1970, S. 159.

⁵⁰ StAZ, a.a.O. Nr. 82 (21. Februar 1569). Vgl. auch unten S. 318.

⁵¹ Peyer, Handel, S. 21.

⁵² StAZ, Kundschaften A 27.7, Nr. 255.

Als zu Anfang des gleichen Jahres der evangelische Prädikant in Arbon wegen hitziger Predigten Anlaß zu Klagen der Fünf Orte gab, stellte die zur Untersuchung gebildete Ratskommission fest, «Herr Melcher» habe zu scharf und zu spitz gepredigt; in Gemeinen Herrschaften gehe es darum, «des Landfriedens ettwas bas zefaaren». Man war ungehalten über diese Belastung der eidgenössischen Beziehungen, und bloß aus taktischen Gründen sollten die Zürcher Gesandten an der bevorstehenden Tagsatzung den heftigen Prädikanten nicht verurteilen, sondern feststellen, die Uneinigkeit im Glauben mache es unvermeidlich, daß in geteilten Gemeinden jemand im Gottesdienst des andern Teils etwas Widriges höre⁵³. Von den drei Kommissionsmitgliedern sind mindestens zwei auch in anderem Zusammenhang als «Erfüllungspolitiker» zu bezeichnen: Der Oberstzunftmeister Hans Haab hatte den Zweiten Landfrieden mitunterzeichnet und sollte später zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges der Promotor zürcherischer Neutralitätspolitik sein⁵⁴. Der bürgerliche Constaffelherr Konrad Escher war im Zweiten Kappelerkrieg hervorgetreten, als die engsten Freunde Zwinglis keinen Kredit mehr besaßen oder gefallen waren⁵⁵. Auch Ulrich Kambli hatte am 20. November 1531 zu Deinikon seine Unterschrift gegeben, doch hatte er vorher auch zu den Magistraten gehört, die in besonderem Maße mit der Kriegspolitik zu identifizieren sind⁵⁶. – Die Gesandten gingen dann an der Luzerner Tagsatzung noch weiter in der Betonung des eidgenössischen Standpunktes: Sie distanzieren sich ausdrücklich von der Predigt des Arboner Prädikanten; gleichzeitig baten sie aber, seine Verantwortung anzunehmen; man müsse verhindern, daß sich die eidgenössischen Orte im Hinblick auf ihre Geistlichen gegenseitig bespitzelten⁵⁷.

Analog lautete ein Jahr später eine Instruktion an Obristmeister Haab als Gesandter zu Baden. Die Basler hatten sich über Unfreundlichkeiten im Verhalten der fünförtischen Gesandten an früheren Tagen beklagt. Falls sie nun weiterhin empfindlich reagierten, möge Haab mäßigen, «dann wo wir also mitteynander leben, möchte wenig guots darus volgen⁵⁸». – Es war freilich leichter, Mäßigung zu predigen, als sie unter allen

⁵³ StAZ, Instruktionen B VIII.3, fol. 65f. Die Kommissionsmitglieder am Schluß.

⁵⁴ Zur Katharsis der Zürcher Politik 1531 vgl. Hauswirth, Landgraf, S. 252–254.

⁵⁵ Hinweis von Herrn Dr. phil. Helmut Meyer.

⁵⁶ Kambli hatte als Oberstzunftmeister zu jenem engsten Führungskreis gehört, aus dem sich der sogenannte «Geheime Rat» rekrutierte (vgl. Hauswirth, Landgraf, S. 229 ff.).

⁵⁷ EA IV 1c, Nr. 253 (4. März 1535), lit. o.

⁵⁸ StAZ, Instruktionen B VIII.3, fol. 126r (31. Juli 1536); EA IV 1c, S. 738, Nr. 453, lit. p.

Umständen selber zu praktizieren. Aber in der konkreten kleinen Angelegenheit war jedenfalls das Mäßigungspredigen gegenüber einem Konfessionsverwandten ein Ausdruck der Mäßigung selbst.

In einem andern Fall wurde der Pfarrer einer eidgenössisch exponierten Gemeinde, nämlich von Schlieren (das damals noch zur Grafschaft Baden gehörte), gegen den Wunsch eines Bürgermeisters und scheinbar auch des Inhabers selber an seiner Stelle belassen, 1. weil er sich dem Landfrieden gemäß zu halten wisse (dieses Verhalten stellte also ein politisches Kapital dar) und 2. weil man «hinter den andern Orten» und ohne Wissen des Landvogts zu Baden nichts unternehmen dürfe⁵⁹. Der Kirchensatz stand allein dem Zürcher Rate zu⁶⁰.

Im Rat lernte man zwischen Publizität und Diplomatie unterscheiden: Fleischlosigkeit an Fastentagen leistete dem Verdacht traditionell-katholischer Neigungen Vorschub. Um solchen Verdacht mit Sicherheit zu vermeiden, war daher Fleischgenuß an Freitagen und in der Fastenzeit nicht freigestellt, sondern ausdrücklich geboten, jedenfalls soweit die Obrigkeit direkte Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten besaß, wie zum Beispiel im Spital und anderen Pfrundanstalten. Ende Januar 1541 wies der Rat das Spital an, am Sonntag oder sonst einem Tag in der Woche während der Fastenzeit Fleisch auszugeben, damit niemand meine «das Bapstthum werde noch gehalten»; für tägliche Fleischabgabe reiche es dem Spital nicht (das heißt: am liebsten hätte man es getan)⁶¹.

Anders entschied der Rat in äußeren Angelegenheiten: Am 19. Juli 1551 wurde die Bitte des Abtes von Ittingen verlesen, der alle eidgenössischen Orte um ein «Fenster», das heißt eine Wappenscheibe bat. Wir geben hier den Bericht Bernhard Sprüngli in extenso wieder, da es sich um eine der wenigen Stellen handelt, da der nüchterne Berichterstatter etwas aus sich herausgeht und persönlich Stellung bezieht: «Alls ein frag darum gehalten, ward dz meer, im (dem Abt) eins zuo gäben. Wiewoll vil darwider gredt, und vermeint, es werde mynen herren verwyßlich syn, wann sy die Götzenkilchen ziertind, die aber sy vill billicher entzieren sölltend. Es was lusig, lusig⁶².» Sprüngli d. J., der zum Freundeskreis Lavaters gehörte, hat also offensichtlich auch «darwider gredt». – Da Zürich eine gewisse moralische Mitverantwortung an der Zerstörung der Abtei im

⁵⁹ StAZ, Ratsbuch B VI.256, fol. 190v. Es handelte sich um Niklaus Zehnder (Pfarrerbuch, S. 79, 647); Expektant war Hans Kropf (Schwager von Hans Haab), der bereits Dietikon-Urdorf versah, dabei aber in der Stadt wohnen mußte (Pfarrerbuch, S. 19f.).

⁶⁰ Pfarrerbuch, S. 79.

⁶¹ StAZ, Ratsbuch B VI.256, fol. 8 (21. Januar 1541).

⁶² Annalen Bernhard Sprüngli d. J., ZB, fol. 28v. «verwyßlich» = zu tadeln.

Jahre 1524 (Ittinger Sturm) trug, wäre die Ablehnung jener Bitte ein besonderer Affront gewesen.

Zu der im Februar 1555 stattfindenden Wahl eines neuen Abtes in Rheinau, welches Stift unter dem Protektorat der sieben im Thurgau regierenden Orte lag, wurde auch Zürich eingeladen. Im Kleinen Rat zielte der erste, also vermutlich von ranghöherer Stelle (Hans Haab) ausgehende Antrag auf Beteiligung an der Wahl: Zürich müsse einfach dabei sein, sonst erleide es eine Einbuße an seinem Kondominatsrecht (seiner «Fryheit»). Er brachte es auf 21 Stimmen. Der Gegenantrag: Verzicht auf Teilnahme an einer Handlung, die gegen die Religion ist, blieb mit 14 Stimmen in Minderheit⁶³.

Ein noch ernsthafteres Problem hatte jedoch die Taufgesandtschaft zu Heinrich II. von Frankreich dargestellt. Der Erbe Franz' I. hatte am 22. November 1547 die Herren Eidgenossen durch seinen Gesandten Boisrigault zu Paten für seine am 12. November geborene Tochter Claudia⁶⁴ bitten lassen⁶⁵. Die ehrenvolle Einladung stand im Zusammenhang mit einer breitangelegten diplomatischen Offensive des neuen Königs gegen die Macht des Hauses Habsburg, die mit dem Sieg Karls V. über die Fürsten und Städte des Schmalkaldischen Bundes einen bedrohlichen Vorteil errungen hatte. Wiederholt warnten ordentliche und außerordentliche Ambassadoren vor Umtrieben der Kaiserlichen, ersuchten um ein Engagement für das isolierte Konstanz (!) und bearbeiteten namentlich Zürich, um seinen Beitritt in die neu zu schließende «Vereinigung», das heißt den Soldvertrag, mit Frankreich zu erreichen⁶⁶. Dem «vordristen Ort» der Eidgenossenschaft kam also um die Jahreswende 1547/48 in jeder Hinsicht – nicht bloß formaliter – ganz hervorragende Bedeutung zu. Damit war aber auch eine Beteiligung an der Taufgesandtschaft mit Risiken behaftet, und man konnte in guten Treuen der Ansicht sein, es sei dem Teufel auch nicht der kleinste Finger zu reichen. Prominentester Vertreter dieser Richtung war der Oberstzunftmeister Rudolf Kloter (Zunftmeister der Schuhmachern). Er beantragte im Großen Rat, die Einladung auszuschlagen, denn der König von Frankreich gehe Zürich nichts an⁶⁷. Dann mochte noch die Befürchtung mitspielen, durch die Teilnahme an der römisch-katholischen Taufzeremonie vergebe sich das reformierte Zürich etwas. Die Mehrheit wollte jedoch diese Gelegenheit,

⁶³ A.a.O., fol. 61.

⁶⁴ Spätere Gemahlin des Herzogs Karl II. von Lothringen; sie starb 1575 (Isenburg, Stammtafeln II).

⁶⁵ Rott I, S. 450; EA IV Id, S. 885, lit. a.

⁶⁶ A.a.O. S. 449ff.

⁶⁷ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 6.

den Rang Zürichs als des «vordrsten Ortes» zur Geltung zu bringen, nicht vorübergehen lassen. Um die Gefahr des Mißverständnisses (und damit des Mißbrauchs) möglichst auszuschließen, wurde dem Taufgesandten untersagt, sich in irgendwelche materiellen Gespräche einzulassen. Zudem ist die Wahl der Person interessant: Junker Andreas Schmid war einmal Page Franz' I. gewesen⁶⁸ und damit bestens qualifiziert. Im übrigen entsprach er in jeder Hinsicht dem Bild des von Zwingli verabscheuten «Oligarchen», genoß auch offensichtlich einigen Respekt, war aber doch etwas isoliert, wenn man ihn als Exponenten einer bestimmten Richtung betrachten wollte. Insofern war er politisch ungefährlich; es stand nicht zu befürchten, daß seine Mission in Zürich einen Erdbeben zugunsten eines Beitrittes zum französischen Soldbündnis bewirken würde. Andererseits wurde die stete Frustration der potentiellen Reisläuferführer und Pensionennehmer für einmal gemildert. Nicht ohne Genugtuung berichteten später die Gesandten, sie seien wie Prinzen gehalten worden⁶⁹. Fürstliche Größe besaß auch die Spesen- und Garderoberechnung, die der Junker stellte, die aber mit den Geschenken verrechnet werden konnte.

Um einen Erfolg oder Mißerfolg im Sinne der Machtausübung ging es bei dieser Taufgesandtschaft nicht. Ein bloßes Abseitsstehen aus religiösen Gründen hätte sich aber auf das Ansehen Zürichs und das Selbstbewußtsein seiner Führung nachteilig auswirken können, denn es handelte sich um die erste Chance seit 1531, auf europäischer Ebene aufzutreten.

Die letztgenannten drei Fälle – Ittingen, Rheinau, Patenschaft – zeigten den Widerspruch zwischen Glaubenstreue und politischer Aktivität. Aber es konnte sich auch umgekehrt verhalten, wenn es gerade die Staatsklugheit war, die Zurückhaltung forderte. Die Bündnispolitik der Zwinglizei hatte ja – soweit sie den Bereich der Eidgenossenschaft überschritt – im Notfall nichts genützt, und insofern war sie allerdings gefährlich⁷⁰ gewesen. So wurden die für die Reformation so wichtigen Ereignisse der dreißiger Jahre – Restitution Ulrichs von Württemberg, Eroberung der Waadt und des Genferseeraums, Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes – im Zürcher Rat ganz passiv einfach zur Kenntnis genommen. Aktiver war die geistliche Führung: Bullinger und Jud arbeiteten mit an der Formulierung des Ersten Helvetischen Bekenntnisses vom 4. Februar 1536 (zu Basel), das den Konkordienverhandlungen mit Luther – und auf weitere Sicht den Verhandlungen eines Konzils – zugrunde liegen sollte⁷¹.

⁶⁸ Conrad Escher, ZT 1902, S. 113.

⁶⁹ A.a.O., ZT 1902, S. 124; Bullinger berichtet, was in Zürich herumgeboten wird.

⁷⁰ Dändliker II, S. 375.

⁷¹ EA IV 1c, S. 616 ff.; Pestalozzi, S. 158 ff.

Aber andere außenpolitische Rücksichten als solche auf die Eidgenossenschaft wurden dabei nicht genommen. So blieb die Zürcher Kirche bei aller Irenik Bullingers konfessionell integer, während in Bern (wie in Straßburg) zum Zweck politischer Manövrierfähigkeit konfessionelle Zugeständnisse an die Lutheraner des Schmalkaldischen Bundes erwogen wurden; das führte zu Zerwürfnissen zwischen den Städten. Es herrscht hier in Zürich die gleiche Norm des Handelns, der gleiche Imperativ, wie in der Frage des französischen Bündnisses. – Der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges schien diesem Imperativ Recht zu geben. Bern kehrte zu konfessioneller Solidarität zurück, und die deutschen Protestanten schieden als potentielle Verbündete aus. In Zürich sahen sich «mine herren rät und burger» in ihrer Vorsicht bestätigt; und wenn sie sich auch an einer Taufgesandtschaft an den König von Frankreich beteiligten, so gingen sie doch keinerlei konkrete, eventuell mit Blut zu zahlende Risiken ein, wie sie etwa ein Schutz der Stadt Konstanz (um den Heinrich II. nachdrücklich ersuchte) mit sich gebracht hätte.

Es bestand also ein innerer Widerspruch zwischen der führenden Stellung der Zürcher Theologen im reformierenden Europa außerhalb des Luthertums und dem vollständigen Verzicht auf eine Politik, die den Ergebnissen solchen Einflusses – Entstehung reformierter Gemeinden in einer feindlichen Umwelt – auch hätte Schutz angedeihen lassen. Zwingli hatte diesen Widerspruch zu lösen gesucht, indem er von 1525 an eine aktive, ja expansive Außenpolitik befürwortete. Nach der Katastrophe von 1531 war das ausgeschlossen; immerhin bestanden noch Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem französischen Soldvertrag. Die Hugenotten wünschten 1564 (nicht ganz frei von Illusionen) ausdrücklich den Beitritt von Zürich und Bern, und letzteres unternahm wenigstens den Versuch, seinen Beitritt mit Garantien für die Einhaltung der Toleranzedikte honorieren zu lassen⁷². Hier begegneten sich die Staatsräson des reformierten Zürich und die Staatsräson einer reformierten Führungsmacht europäischen Formats, die die Zürcher gar nicht (mehr) sein wollten. Auf ihre Weigerung, der reformierten Kurpfalz politische und finanzielle Hilfe zu gewähren, haben wir bereits hingewiesen; auch hier drückten ausweichende Argumentationen ein Bewußtsein der geringen Macht aus⁷³. Schon eine Führungsmacht bloß der Eidgenossenschaft zu sein, hatte sich 1531 und 1554 (Locarno) als unmöglich erwiesen. – Gegen das Ende unserer Untersuchungszeit verlor Zürich «seine führende Stellung

⁷² Rott II, S. 157 f.

⁷³ Besonders StAZ, Akten Kurpfalz, A 187.1, Nr. 74, Zürich an Bern, 30. Dezember 1568. – Vgl. oben S. 313.

in der schweizerischen Reformation an Genf⁷⁴». Dieser Qualitätsverlust und die damit verbundene geringere Rücksichtnahme der politischen auf die kirchliche Führung gehören zu den Voraussetzungen der Rückkehr zum Reislaufgeschäft und zu aktiver Außenpolitik. Als Zürich für Genf (1584), Straßburg (1588) und Graubünden (1616) Schutzmacht wurde, besaß es als geistliches Zentrum keine außergewöhnliche Ausstrahlungskraft mehr. Mit der Schaffung der *Confessio Helvetica Posterior* schien seine Kraft erschöpft, während in Genf das Selbstbewußtsein eines auserwählten Volkes enorme Energien freisetzte⁷⁵.

Wie begrenzt auch jene diplomatische Risikobereitschaft war, geht aus der Behandlung einer englischen Gesandtschaft hervor. Am 3. Dezember 1549 erhielt der Sondergesandte Eduards VI., Dr. Christopher Mont, eine Audienz vor Bürgermeister und Rat⁷⁶. Er ersuchte die Zürcher 1. um Nichtunterstützung der Feinde des Königs und 2. um gleichförmige Stellungnahme am bevorstehenden Konzil. Nach gehaltenem Vortrag wurde er hinausgeleitet, und der Rat erwog die zu erteilende Antwort. Hans Rudolf Lavater, der in Abwesenheit des amtierenden Bürgermeisters Hans Haab als Statthalter die Sitzung leitete, gab das erste Votum ab: Fürsten und Könige seien eigensinnig und rücksichtslos, es sei ihnen nicht zu trauen. Daher gebe man dem Engländer bloß einen höflichen schriftlichen Abschied, der zu nichts verpflichte. Immerhin hatte aber gerade Lavater sich öfters in Briefen Bullingers an den Landgrafen Philipp von Hessen empfehlen lassen⁷⁷; er muß also auch schon besser von Fürsten gedacht haben. Zu seiner Enttäuschung hat zweifellos der Donaufeldzug von 1546 beigetragen, für den er sich selber engagiert hatte und der unter anderem infolge der mangelnden Zusammenarbeit der beiden Schmal-kaldischen Bundesfürsten verlorenging. Durch Heinrich Thomann, der als geheimer Agent in der Feldkanzlei Landgraf Philipps gewelt hatte, war Lavater zweifellos recht genau orientiert. Was die Kenntnis der Verhältnisse in England betraf, so wußte man wenigstens, daß dort die Reformation Eingang gefunden hatte. Die unter Heinrich VIII. emigrierten John Bale, John Hooper und Richard Hilles waren zwischen Januar 1547 und März 1549 nach England zurückgekehrt, wobei namentlich von

⁷⁴ von Schultheß, Bullinger, S. 97.

⁷⁵ Vgl. Alain Dufour, *Le mythe de Genève au temps de Calvin*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 9, S. 500.

⁷⁶ *Annalen Bernhard Sprünglis d.J.*, ZB, fol. 19v; in Zeile 7 fehlt ein «nit» zur (offensichtlichen) Negation.

⁷⁷ Bullinger an Landgraf Philipp, 25. September 1546, StAZ, Kirchliches, E II.337, fol. 378, Konzept, auszugsweise gedruckt in: *Zwingliana*, Bd. VIII, 1946, S. 254 (M. Niehans).

Hilles günstige Berichte an die Theologen gelangt waren⁷⁸. – Dennoch dürfen wir Lavaters sehr zurückhaltenden Antrag als Ausdruck von Vorsicht interpretieren; denn wenn er sich auch auf nichts einlassen wollte, so tat er doch den Spielregeln der Diplomatie Genüge.

Als weitere Redner vermerkt der Chronist die (Oberst-)Zunftmeister Hans Heinrich Sproß und Rudolf Kloter. Sie stimmen sachlich mit dem Bürgermeister überein, fürchten aber, das Überreichen einer schriftlichen Antwort könnte falsch ausgelegt werden. Je weniger Zürich mit Fürsten und Herren zu schaffen habe, desto besser! Darum sei die Antwort bloß mündlich zu erteilen. – Mit diesem Antrag erklärte sich auch Lavater einverstanden; ein weiterer wurde nicht gestellt, und so unterrichtete anschließend der lateinkundige Stadtschreiber, Johannes Escher, den Gesandten «in der Burger Stuben» vom Ergebnis.

Wenn Lavaters ursprünglicher Antrag noch als Vorsicht zu werten war, so ist dieser Ratsbeschluß doch eher Ausdruck von Ängstlichkeit. Als Vorsicht wäre er übertrieben, denn die an der Grenze der Höflichkeit liegende Form der Antwort schafft im Grunde ein neues Risiko. Die fast allergische Reaktion auf «Fürsten und Herren» ist auch verwandt mit jener Haltung, die in der Führungsschicht auf eine Nivellierung abzielte und auf die wir im übernächsten Abschnitt noch zurückkommen.

Die Ächtung von Reislauf und Pensionen

Das Zustandekommen des Reislauf- und Pensionenverbotes⁷⁹ und fast mehr noch seine strikte Aufrechterhaltung (in erster Linie durch Abstinenz vom französischen Soldbündnis) während gut zweier Generationen bestimmen das Bild des patriotischen, zwinglisch-puritanischen und rechtschaffenen Zürich. Schon zu Beginn der Reformation, erst recht aber nach der Katastrophe des Zweiten Kappelerkrieges war es wesentliches Element des politischen Selbstbewußtseins, die Norm, die das Gemeinwesen auszeichnete⁸⁰. Auf die übrigen Äußerungen der gleichen Sittens-trenge in den Mandaten gegen Kleiderluxus und Festivitäten gehen wir

⁷⁸ Vetter, Flüchtlinge, S. 11, 17, 20.

⁷⁹ Pensionenbrief der Tagsatzung von 1503 (nicht ratifiziert), EA III.2, S. 1015. Reislaufverbot vom 11. Januar 1522, Egli, Actensammlung, Nr. 215; Pensionenverbot vom 15. November 1522, Egli, Actensammlung, Nr. 293. Verschärfte Fassung vom 13. Dezember 1526, Egli, Actensammlung, Nr. 1084. Ferner Morf, Zunftverfassung, S. 64–76.

⁸⁰ Das trifft in unserer Untersuchungszeit weitgehend auch noch für Bern zu, vgl. Feller II, S. 248f. (Beitritt Berns zum französischen Soldbündnis 1582, a.a.O. S. 430).

nicht ein, da sie in geringerem Maße lokal charakteristisch sind⁸¹. Einem Zeitgenossen konnte freilich beides zusammen als Einheit erscheinen (es steckt ja auch hinter beidem das gleiche Bemühen um Rechtschaffenheit). Der unbekannte katholische Verfasser eines politischen Gedichts aus den Jahren 1607/08 «Der alte und der neue Prophet des Schweizerlandes⁸²» greift Zürich der Reformation wegen äußerst heftig an, macht jedoch ihm gegenüber als einzigem der angesprochenen Orte und Zugewandten der Eidgenossenschaft die Feststellung,

«Wilt vorus from und erbar sein,
Zerschneidst drum nit die kleider dein,
Ja wilt dich auch von fromkeit wegen
In keiner fursten pünt begeben; ...⁸³»

während die durchgehende Anklage gegen die eigenen Konfessionsverwandten sich auf die Käuflichkeit und zu enge Bindung an fremde Herren bezieht⁸⁴.

Die fortgesetzten Bündnisangebote Frankreichs, die steten Werbungen in der Nachbarschaft⁸⁵, der Türkenkrieg, Schmalkaldischer Krieg und Fürstenaufstand, dann die Religionskriege in Frankreich hielten das Problem stets aktuell⁸⁶. Bis 1584 (Vertrag mit Genf) wurden keine neuen Bündnisse geschlossen⁸⁷, und erstmals im Sommer 1582 zugunsten von Genf eine offizielle Werbung gestattet⁸⁸. Zürich war zuwenig isoliert, als daß Reislauf und Pensionen ganz aus der öffentlichen Diskussion hätten verschwinden und stillschweigend zu einem Tabu werden können. Wenn auch im Rat schon der sich strafbar machte, der bloß einen Antrag auf

⁸¹ Vgl. Vincent, *Costume*, S. 42 ff.

⁸² Der Verfasser stand vermutlich dem Einsiedler Konvent nahe; Bodmer, *Prophet*, S. XXVIII.

⁸³ A.a.O., S. 4, Verse 237–240.

⁸⁴ Immerhin sei auf den geordneten, «staatlichen» Charakter der Soldvertragspraxis in einzelnen Orten hingewiesen. So war den Zürchern bekannt, daß Basel eine sehr strenge Kontrolle über den Reislauf ausübte (Verbote 1533 und 1542, ZB, Bullinger-Kollektaneen, Ms. B 27, S. 353).

⁸⁵ Bei der heimlichen Werbung von 6000 Mann durch Dangerant de Boisrigault im Sommer 1536 war Zürich von Werbehauptleuten eingekreist, vgl. EA IV 1c, S. 694, Note a. – Zur Bedeutung von Rapperswil als Werbezentrum vgl. Z X, Nr. 961; StAZ, Kundschaften A 27.7, Nr. 144, 147.

⁸⁶ Jedes Jahr gab es Untersuchungen und Verfahren gegen Werbeaktionen, an denen mehrere Personen beteiligt waren; StAZ, Kundschaften A 27.7 ff.

⁸⁷ Schmid, *Beitritt*, S. 50. – Die 1572 unter den evangelischen Orten abgeschlossene «Hülfliche Vereinigung» ist im Hinblick auf Reislauf und Pensionen ohne Bedeutung (EA IV 2, S. 499).

⁸⁸ Schmid, *Beitritt*, S. 44.

Abschaffung der Verbote stellte⁸⁹, so konnte man es den andern Eidgenossen nicht verwehren, durch Briefe oder Gesandtschaften um den Beitritt zum französischen Bündnis zu werben.

Die Geistlichkeit der Zürcher Kirche hat in keiner Angelegenheit derart vehement von ihrem Recht zur Kritik Gebrauch gemacht – und damit sozusagen die Funktion einer «Normenkontrolle» erfüllt –, wie in der Frage von Fremddienst und Pensionen⁹⁰. In den Jahren 1549 und 1564 wurde in Predigten das angetragene Bündnis entschieden abgelehnt, zudem holten «mine herren» bei den Theologen spezielle Gutachten ein⁹¹, die nicht minder ablehnend ausfielen. Die Möglichkeit, durch Teilnahme am Bündnis auf das Schicksal der Hugenotten vermehrt Einfluß gewinnen zu können, wurde nicht schlechtweg ignoriert, bildete aber kein ausreichendes Argument⁹².

Die Obrigkeit war in der Ablehnung des Reislaufs und von Geschenken konsequent auch in den Fällen, da gewichtige ethische und religiöse Gründe für eine Änderung der Praxis angeführt werden konnten: Im Krieg des Hauses Österreich gegen die Türken und im Zug der Berner in die Waadt. Teilnahme an diesen Feldzügen wurde mit Ehrverlust und (mindestens teilweiser) Vermögenskonfiskation bestraft⁹³.

Im Sommer und Herbst 1546 herrschte dagegen Unklarheit über die Prioritäten. Eine Rückkehr zu Zwinglis Bündnispolitik war ausgeschlossen⁹⁴; sie hätte ganz ohne Zweifel zu sofortigen Gegenmaßnahmen der Fünf Orte geführt, da sie im Falle eines Sieges der Schmalkaldischen Bundesfürsten auch die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft wieder völlig in Frage gestellt hätte. So wurde offiziell strikte Neutralität geübt⁹⁵. Pellikan berichtet sogar von Maßnahmen des Rates gegen Schreier, die zum Krieg gehetzt hätten⁹⁶. Es blieb aber die Versuchung, durch ein Gewährenlassen des sonst so verpönten freien Reislaufens den konfessionsverwandten Fürsten und Städten zu helfen. Die Obrigkeit duldete stillschweigend den Auszug von Fußknechten – nach Bernhard Sprüngli waren es besonders solche vom See – in den «rychstettisch krieg» und trug

⁸⁹ StAZ, Mathysbuch B III.10, fol. 12f.

⁹⁰ Schmid, Beitritt, S. 36f.

⁹¹ StAZ, Akten Frankreich A 225.2, Nr. 65 (Pfarrer Renner, 1549) und Nr. 200 Rudolf Gwalther, 1564).

⁹² Gutachten Gwalther, 1564, StAZ, A 225.2, Nr. 200. Vgl. oben Anm. 72.

⁹³ StAZ, Ratsbuch B VI.254, S. 82, 85a; Ratsmanual B II.141/142. – Paul Schweizer in: Zwingliana, Bd. III, 1917, S. 265f.

⁹⁴ Korrespondenzen darüber in StAZ, Akten Deutsches Reich, A 175.1, Nr. 60–66.

⁹⁵ Vgl. auch Geiser, Haltung, S. 19, 44ff. (209ff.).

⁹⁶ Pellikan, Chronicon, S. 161.

damit zum Überangebot an Infanterie im Reich bei⁹⁷. (Eine wirksame, nämlich operative Hilfe hätte unter diesen Umständen doch nur im Aufstellen und Einsetzen einer eigenen Kriegsmacht bestanden.) Angesichts der im folgenden Jahr nötigen Pikettstellung von 4500 Mann schien diese Toleranz dem Chronisten fahrlässig! Sprüngli war also intern eher Gegner jener zürcherischen Haltung an der Badener Tagsatzung vom 5. Juli 1546, die sich dem fünförtischen Antrag, entlaufene Knechte ausdrücklich heimzumahnern, widersetzte, und zwar mit der Begründung, Zürich habe ohnehin ein scharfes Verbot erlassen (dessen Sanktionen bekannt waren), und im übrigen seien die Ungehorsamen zumeist «arme und verdorbene» Leute⁹⁸. Das mochte zum Teil stimmen; es herrschte tatsächlich ein Überangebot an Arbeitskräften⁹⁹; aber es blieb doch eine Ausrede, denn jene Randexistenzen hätte man zu anderen Zeiten mit derselben Begründung zu Wilhelm Fröhlich ins Piemont schicken können¹⁰⁰. Vom Fall Wilpert Zoller wird noch die Rede sein.

Jenes zürcherische Votum an der Tagsatzung enthält unfreiwillig auch das Eingeständnis einer zweifelhaften Folge des Reislaufverbotes. Das Problem hat ja nicht bloß seine ethische Seite, sondern auch eine soziale. Jede Gesellschaft besitzt einen geringen Teil an Gliedern, die zu abweichendem Verhalten neigen, ob nun freies Kriegertum erlaubt ist oder nicht¹⁰¹. Raufstüchtige Burschen unter gleichgestimmten Anführern bildeten ursprünglich die Grundschrift und den taktischen Kern der eidgenössischen Soldtruppen¹⁰². Aber je mehr mit der Entwicklung der Kriegskunst der Anführer zum Führer wurde, um so mehr war eine partielle Angleichung von Militär und Bürgerlichkeit (im Sinne von «civilité») möglich; zunächst und zumindest auf der Stufe des Offiziers. – In Zürich bestand diese Möglichkeit nicht. Weil die Kriminalisierung des Reislauf-

⁹⁷ Annalen Bernhard Sprünglis d. J., ZB, fol. 3f.

⁹⁸ EA IV, 1d, S. 633.

⁹⁹ Vgl. die endlosen Bewerbungslisten um kleine städtische Ämter, StAZ, B VI. 256, S. 37.

¹⁰⁰ Mit dem Sieger von Cérésolo (1544) wäre Zürich auch militärisch der «vordrste Ort» gewesen. – Der ganz unzweifelhaft loyale Konrad Pellikan vermag bei der Erwähnung jenes Sieges eine leise Genugtuung nicht zu unterdrücken! Pellikan, Chronicon, S. 161.

¹⁰¹ Wörterbuch der Soziologie, hg. von W. Bernsdorf, Stuttgart ²1969, S. 2ff. – René König, Soziologie, Fischer-Lexikon, Frankfurt a.M. ²1967, S. 22ff. (Artikel Anomie). Von «asozialem» Verhalten sollte man darum nicht reden, weil das Reislaufen selber auf recht festen sozialen Formen beruhen oder zu solchen führen konnte.

¹⁰² Schaufelberger, Schweizer, S. 8, 21. – Zur Relativierung des «Führers»: Sennhauser, Hauptmann, S. 92ff. Nach Redlich, Enterpriser, S. 128, erhielten Anführer nicht viel mehr Sold als die Mannschaft.

fens seit Zwingli in besonderem Maß religiös (und nicht etwa bloß patriotisch) motiviert war, mußte auch die Praxis entsprechend hart sein. Ein ordentlicher Bürger konnte guten Gewissens auch an einem «gerechten Krieg» einer fremden Macht nicht teilnehmen; somit blieben noch so zweifelhafte Elemente wie ein Hans Jakob Reinhart, Ulrich Escher oder Hans Grafenecker¹⁰³. Reinhart hatte sich im Schmalkaldischen Krieg, in einer «guten Sache» also, zu Ulm und Augsburg ins Soldgeschäft gedrängt, ohne einen klaren Vertrag zu erlangen. Er schoß seinen freigeworbenen Fußknechten – meist Zürchern – zwei halbe Monatssolde vor, und als ihm nach dem Krieg niemand die etwa 1300 Gulden zurückerstatte wollte, drohte er mit eigenmächtiger Pfändung von augsburgischen Kaufleuten¹⁰⁴. Wenn schon unter der Hand militärischer Zuzug geduldet war, so hätte es doch das Bild evangelischer Eintracht weniger getrübt, wenn auch rechte Leute zur Verfügung gestanden hätten. – Noch krasser wirkte sich die Kriminalität der Reisläuferei im «Tampiskrieg» (Etampes, 1587/88) aus, als drei zurückkehrende Hauptleute wegen gewissenloser Führung hingerichtet wurden¹⁰⁵. In der Folge haben aber diese Ereignisse nicht etwa eine Verschärfung des Verbotes gebracht, sondern die Wiederaufnahme der Militärkapitulationen nicht verhindert.

Hinter der vorübergehenden und konfessionell bedingten Indulgenz gegenüber dem Reislaufler standen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beide Bürgermeister zu gleichen Teilen, sondern in erster Linie Hans Rudolf Lavater. Er hatte 1521 im Piacenzerzug als «Lütiner» (Hauptmann-Stellvertreter) in päpstlichem Sold gefochten, später sich aber ganz der Sache Zwinglis hingegeben. Es fällt aber auf, daß ein anderer früherer Reisläufer, Heinrich Rahn, ihm von 1535 an in seltsamer Weise in allen Ämtern nachfolgte und ihn «Gefatter» nannte¹⁰⁶. So verband sich bei Lavater eine gewisse Reislauftoleranz mit einem ausgeprägten konfessionellen Engagement¹⁰⁷. Seinem Amtskollegen Hans Haab dagegen wird in der zürcherischen Überlieferung die gesamteidgenössisch orientierte Neutralitätspolitik zugeschrieben. – Die offizielle Zurückhaltung und die gleichzeitige Duldung freien Reislauflers entsprang zweifellos einem Kompromiß zwischen diesen beiden Exponenten.

¹⁰³ StAZ, Ratsbuch B VI.256, fol. 11v.

¹⁰⁴ StAZ, Akten Augsburg, A 202.1, Nr. 26 ff. August/September 1547. Reinhart kam im übrigen recht glimpflich davon, da seine formelle Ernennung erst in Ulm erfolgt war und er somit nicht als Aufwiegler galt.

¹⁰⁵ Bericht des französischen Gesandten Sillery in: Bundesarchiv Bern, Paris Archives 95, S. 1–18. – Dändliker II, S. 386.

¹⁰⁶ StAZ, Finanzen F III.4 und 32.

¹⁰⁷ Die Geistlichkeit hätte ihn bereits vor Hans Haab als Nachfolger eines der alten Bürgermeister begrüßt (Largiadèr I, S. 342).

In den folgenden zwei Jahrzehnten blieben derart schlimme Versuche aus; noch in den siebziger Jahren war die Aufsicht hart, und man fragte nicht etwa, ob ein Ungehorsamer bei den Hugenotten oder bei der Liga Dienst nehme. Bloß ein Fall außergewöhnlicher Indulgenz ist hier noch zu nennen: die Wiedereinbürgerung des Junkers Hans Wilpert Zoller, der im Donaufeldzug von 1546 bei Schärtlin als Fähnrich Dienst genommen hatte¹⁰⁸.

In Hans Wilpert Zoller vereinigten sich die typischen Eigenschaften des «Oligarchen» nach dem Bild Zwinglis: Sein Vater war dem traditionellen Kirchentum zugetan geblieben¹⁰⁹ (hatte aber bei Kappel mitgekämpft, wo er fiel); er selber war Constaffler, Junker und nun auch Reisläufer. Um nicht unter die Strafbestimmungen zu fallen, hatte er als Neunzehnjähriger am 30. Juni 1547 sein Bürgerrecht aufgegeben; – bis dahin hatte er offenbar von der oben beschriebenen Toleranz profitiert. Als Zeugen der Bürgerrechtsaufgabe fungierten die Junker Andreas Schmid, seinerzeit Freund und Gesinnungsgenosse des Vaters, und Bernhard von Cham, der Schwager Zollers¹¹⁰. Nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges nahm Zoller Dienst bei Herzog Christoph von Württemberg. Im März 1557 richtete er ein Gesuch an Bürgermeister Müller (der kurz zuvor sein Amt angetreten hatte), das Verfahren zur Wiedererteilung des Bürgerrechts einzuleiten. Nun hatte drei Jahre früher eine beschränkte Amnestie stattgefunden, die aber für Hauptleute und Aufwiegler ausdrücklich nicht galt¹¹¹. Jörg Müller schien die Angelegenheit so gravierend, daß er sich erst von Hans Haab, dann von den Obristmeistern beraten ließ, auf deren Veranlassung er schließlich auf den 16. März 1557 (Dienstag) den Kleinen Rat einberief¹¹². Hier blieb ein Antrag, dem Gesuch sofort stattzugeben, ohne jegliche Unterstützung, wogegen immerhin 14 Ratsmitglieder auf die Sache überhaupt nicht eintreten wollten. Die Mehrheit indessen war noch unentschieden und wies daher die Angelegenheit vor den Großen Rat.

Bei der letzten Instanz war einer Entscheidung nicht mehr auszuweichen. Zuerst wurde die Vorfrage abgeklärt, wie das Pensionenverbot auszulegen sei. War ein normaler Kriegssold auch eine Pension? Vergeht sich ein Reisläufer bloß gegen das Reislauferverbot oder auch gegen das Pen-

¹⁰⁸ Informationen Johannes Hallers an Bullinger 1. März und 20. Juni 1546, StAZ, Kirchliches E II.370, fol. 36 und 13.

¹⁰⁹ Ausschluß aus dem Großen Rat im Januar 1529, Egli, Actensammlung, Nr. 1535.

¹¹⁰ StAZ, Kopie des Bürgerbuches, Db 1:2, S. 305.

¹¹¹ StAZ, Ratsbuch B VI.258, S. 69 (8. August 1554).

¹¹² Annalen Bernhard Sprüngli d.J., ZB, fol. 64f. wie auch das folgende.

sionenverbot? Die Satzung bestimmte nämlich, daß ein Pensionenbezug als Ex-Zürcher eine Wiedereinbürgerung ausschloß. Ein Freund Zollers brachte nun einen ersten Antrag ein, der sich über die «zwei Wörtli» im Pensionenbrief hinwegsetzte und Zoller schlechthin absolvierte. Die Mehrheit folgte jedoch dem zweiten Antrag, der die Satzung extensiv anwandte, – genauer: «hinfüro» anwenden wollte. Das heißt, Reislauf war unter Umständen gleichbedeutend mit Pensionennehmen. Aus dem «hinfüro» und aus der Tatsache der Wiedereinbürgerung Zollers geht hervor (was noch öfters anzutreffen ist): Der Große Rat nahm das Verbot ernst und sanktionierte den Imperativ vaterländischer Rechtschaffenheit; sein Beschluß war ein verschärfter Gesetzeskommentar; gleichzeitig machte er, als Gnadenakt sozusagen, im speziellen Fall eine Ausnahme. Der Junker Zoller war mit angesehenen Familien versippt, der spätere Bürgermeister Bernhard von Cham setzte sich für ihn ein; er hatte sodann für die protestantische Partei gekämpft, als es geduldet war, und in der Folge – da Christoph von Württemberg keine Kriege führte – faktisch eher die Stellung eines Dieners eingenommen¹¹³; schließlich muß er auch über persönliche Qualitäten verfügt haben. Auch hier also ein Kompromiß zwischen ethischer Norm und Staatsräson. – Am 5. April leistete Zoller den Bürgereid, nach zwei Jahren wurde er bereits Achtzehner der Constaffel, ein weiteres Jahr darauf Ratsherr und im Jahre 1564 Landvogt zu Wädenswil¹¹⁴. Alles in allem eine rasche und nachhaltige Rehabilitation.

Bei aller grundsätzlichen Verurteilung des Reislaufens war man sich in Zürich doch der Tatsache bewußt, daß der Respekt vor der Eidgenossenschaft auf dem Respekt vor ihrem kriegerischen Ruhm beruhte¹¹⁵, den zurzeit niemand anders aufrechterhielt als die Reisläufer. Aus diesem Wissen konnte wenn nicht Billigung, so doch etwas Verständnis für die Leute erwachsen, die dieses Gewerbe ausübten. Das sicherste Mittel, den so erworbenen Ruhm wieder zu untergraben, war freilich mit dem Reislauf untrennbar verbunden: das bedenkenlose Annehmen von Pensionen¹¹⁶. Auf der ökonomischen Ebene schon in den siebziger Jahren durch

¹¹³ Etwa analog Christoph Bullinger, dem 1537 geborenen Sohn des Antistes, der als Diener des «alten Landgrafen» von Hessen (Philipps I.) ein hessisches Lehen innehatte und 1569 auf einem Feldzug in Frankreich starb. HBLs II, S. 424.

¹¹⁴ StAZ, Trösterbüchlein B III.46, fol. 9. Auch hier war wieder Bernhard von Cham Bürge.

¹¹⁵ Simler, Regiment, S. 162ff., bes. S. 169, hebt den noch aktuellen Kriegsruhm der Schweizer hervor. Vgl. auch oben Anm. 100.

¹¹⁶ Man beachte das ausnehmend günstige Urteil von Bodin über Zürich und Bern (Stadler, Staatsbewußtsein, S. 3), das gerade darum ins Gewicht fällt, weil es sachlich nicht ganz zutrifft.

massiven Ankauf von Soldguthaben eidgenössischer Kriegsunternehmer bei der Krone Frankreichs¹¹⁷, in den achtziger Jahren sodann auch offiziell durch die Bündnisse mit Genf und Straßburg bahnte sich der Umschwung zum Wiedereinstieg ins Soldgeschäft¹¹⁸ an; er vollzog sich in einer gewandelten Gesellschaft und Umwelt.

Das Problem der « Verehrungen » an Diplomaten

Eng mit dem Reislaufverbot verknüpft war das Verbot, « miet und gaben » anzunehmen, und das Gebot, Geschenke fremder Fürsten und Republiken zurückzuweisen oder, wenn die Höflichkeit Annahme gebot, sie der Obrigkeit « auf den Tisch zu legen ». Wir untersuchen auch hier in einigen Anwendungsfällen die tatsächliche Geltung der Norm und die Konflikte mit anderen Normen. Hauptquelle sind die schon zitierten Annalen des jüngeren Bernhard Sprüngli¹¹⁹, Ratsherrn und Säckelmeisters von 1549 (bzw. 1559) bis 1568. Aus der großen Zahl aller Ratsgeschäfte hat der Chronist eine Auswahl treffen müssen, und wir haben somit zugleich ein Bild von dem, was damals in Zürich als merk-würdig gelten konnte.

Außer den allgemeinen Verboten aus dem Jahre 1522¹²⁰ bestand eine Anzahl später angefügter extensiver Erläuterungen und Spezialbestimmungen¹²¹:

1. Zur Vermeidung des Pensionenverdachts waren auswärtige geschäftliche Verhandlungen dem Rat anzuzeigen.
2. Verbot der Rechtshilfe oder Fürbitte zugunsten von Pensionen-Delinquenten bei einer Buße von 100 Gulden.
3. Verbot für Bürgermeister, Bürgermeister-Statthalter und Obristmeister, einen auswärtigen Antrag auf Abschaffung des Pensionenverbots auch nur anzuhören oder weiterzuleiten; Strafe der Absetzung und Ehrlosigkeit.
4. Wer dem Pensionennehmen Vorschub leistet, kann mit dem Tode bestraft werden.
5. Auf Hehlerei im Zusammenhang mit Pensionendelikten steht eine Buße von 100 Gulden.
6. Wer das Bürgerrecht bloß darum aufgibt, um straflos Pensionen beziehen zu können, darf es nicht wieder erhalten.

¹¹⁷ Peyer, Handel, S. 25ff.; ebenso in Bern 1570 (Feller II, S. 422).

¹¹⁸ Vgl. Schmid, Beitritt; Stadler, Genf.

¹¹⁹ Ms. J 35 der ZB, vgl. oben Anm. 3.

¹²⁰ Vgl. oben Anm. 79.

¹²¹ StAZ, Mathysbuch B III.10, fol. 12f.; Egli, Actensammlung, Nr. 1084.

7. Ratsboten (Gesandte) hatten Anspruch auf eine Entschädigung von 1 Gulden pro Tag über die nachgewiesenen Spesen hinaus. Bei außerordentlicher Leistung und Gefahr durfte es auch mehr sein. Die so entstehende Summe durfte mit «Gaben» oder «Verehrungen», die der Gesandte auf den Tisch zu legen hatte, verrechnet werden.

Die Pensionensatzung und ihre Erläuterungen bildeten so ein Netz von beängstigender Enge. Die Gefahr des Ausweichens, der Umgehung, der Ausnutzung von Lücken und Unklarheiten führte zu einem System juristischer Sicherungen, das jede Beweglichkeit zu lähmen drohte. Im Beschluß vom 27. August 1552, künftig einem Gesandten den ganzen Satzungstext «in büsen» (auf die Brust, unter das Wams) zu geben¹²², spürt man den geradezu verzweifelten Willen des Gesetzgebers, in dieser einen Versuchung die menschliche Natur und die herrschende Sitte der Zeit zu bezwingen. «Mine herren» waren aber immer wieder genötigt, die Absolutheit der Norm preiszugeben und mit sich selber Kompromisse zu schließen, und zwar aus Gründen der sozialen Integrität der Führungsschicht. Oft sind – wie schon im Fall Zoller – die Kompromisse verbunden mit der Beteuerung, künftig die Satzung mit aller Strenge anzuwenden. Einerseits führte eine strenge Praxis zu Spannungen, anderseits mußte ein wiederholtes und unbedenkliches Nachgeben das ganze Verbotssystem ins Rutschen bringen. Daher wurde in jedem Fall wieder von der Satzung aus diskutiert und nicht etwa auf Grund von Präzedenzen. Man könnte fast von einem Dualismus von Nomokratie und Aristokratie reden.

Als Fall 1 führen wir den des unglücklichen Esaias Röichli an, der als Landvogt Zürichs in der Gemeinen Herrschaft Luggarus (Locarno) die Vertreibung der evangelischen Untertanen nicht hindern konnte. Am 30. April 1556 schrieb er von seiner bevorstehenden Rückkehr nach Zürich¹²³. Er begrüßte das Ende seiner Verwaltung: Sie habe ihm nichts eingebracht, unter anderem darum, weil er sich auf Geheiß «miner herren» der «schänkinen» (Geschenke) und «gaben . . . gemüßiget» habe. – Dieses Verbot galt im Prinzip für alle eidgenössischen Landvögte, aber wenige scheinen es so wie Röichli ernst genommen zu haben¹²⁴. – Der Landvogt bat nun um einen Vorschuß für die Heimreise; Borgen würde ihm zur

¹²² Annalen Bernhard Sprünglis d. J., ZB, fol. 31; vgl. unten S. 334.

¹²³ StAZ, Akten Luggarus, A 350.1; Druck in neuhochdeutscher Version bei Ferdinand Meyer II, S. 107 f.

¹²⁴ Es scheint, daß Röichli wirklich Versuchungen zur Korruption abweisen mußte; Ludwig Lavater an R., 8. Dezember 1554 (Ferdinand Meyer I, S. 399 f.). – Die ennetbirgischen Landvogteien der XII Orte waren in der Tat unrentabel, was die offiziellen Einkünfte betrifft (EA IV 1e, S. 1322, lit. c). Eine Ausnahme bildete Lugano (a.a.O. S. 1326, lit. m).

Unehre gereichen. Der Rat scheint seinem Kollegen auch ausgeholfen zu haben. Mehr noch: Der Große Rat anerkannte, daß Röichli als Landvogt von Locarno mit seinem gesetzlichen Einkommen in Schulden geraten war, und er gewährte ihm eine Kompensation. Als er nämlich Ende Juli 1556 zurückkehrte, war er bereits zum Landvogt in Wädenswil ernannt worden. Das bedeutete eine ganz ungewöhnliche Kumulation; in der Regel hatte ein abtretender Landvogt sechs Jahre zu warten, ehe er sich wieder um ein Amt bewerben konnte. Aus Einsicht in die Möglichkeit eines Härtefalles in der strikten Anwendung des Verbotes von «miet und gaben» machte der Große Rat bei Röichli eine Ausnahme, was zweifellos weniger gefährlich war, als wenn man ihm eine «Entschädigung für entgangene Pensionen» (und damit diese selbst) bewilligt hätte. Der Kollege sollte sich in Wädenswil auf der Grundlage der ordentlichen Einkünfte eines zürcherischen Landvogtes finanziell erholen¹²⁵. – Bern und Zürich besaßen am meisten solcher Kompensationsmöglichkeiten; den Länderten, aber auch Basel und Schaffhausen blieb fast nur die Wahl, entweder allein reiche Ratskollegen auf arme Vogteien zu schicken oder dann bei «miet und gaben» beide Augen zuzudrücken¹²⁶.

Unser Fall 2 hat zu tun mit dem am 6. Mai 1552 zu Baden verabredeten (paraphierten) Kapitulat mit dem habsburgischen Herzogtum Mailand¹²⁷. Die Besiegung in Zürich erfolgte am 29. August gleichen Jahres; bei dieser Gelegenheit überreichte der kaiserliche Gesandte, Angelo Rizzio, 25 Venetianer Kronen¹²⁸. Zwei Tage darauf erfolgte eine Umfrage im Rat über den «früher» geübten Brauch, daß Bürgermeister und Stadtschreiber sowie die bei den Vertragsverhandlungen anwesenden Boten solche Verehrungen teilen dürften. Das betraf hier Hans Haab als amtierenden Bürgermeister sowie Hans Rudolf Lavater und Stadtschreiber Escher als Boten vom 6. Mai. – Seit dem Abschluß des «Ewigen Friedens» mit Frankreich von 1516 hatte Zürich aber keine Verträge mit großen Potentaten gesiegelt (die «christlichen Burgrechte» der Zwingli-Zeit dürfen wir hier übergehen), daher bestand große Unsicherheit. Im Kleinen Rat saßen bloß noch fünf¹²⁹, im Großen aus den Reihen der

¹²⁵ Ferdinand Meyer II, S. 108.

¹²⁶ Außer bei den Landvögten auch bei den Boten auf den «Jahresrechnungen»; vgl. EA IV 1e, S. 1323d: eine Zivilpartei gab 300 Pfund für ein günstiges Urteil.

¹²⁷ EA IV 1e, S. 646f. und 1391ff.

¹²⁸ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 34. – Zu den Gründen der Verzögerung vgl. EA IV 1e, S. 669, Nr. 226b.

¹²⁹ Heinrich Wunderlich, Zunftmeister der Schifflleute (Natalrat); Hans Edlibach, Ratsherr freier Wahl (Baptistalrat, wie die folgenden); Heinrich Trüb, Ratsherr der Schuhmachern; Hans Holzhalb, Zunftmeister zum Widder, und Hans Breitenstein,

Bürger weitere drei Leute¹³⁰, die bereits 1516 wenigstens im Großen Rat gewesen waren. Am 31. August 1552 wurden nun drei Anträge gestellt: 2 Kronen für jeden, 4 Kronen für jeden und: «keinem nüt gäben». Der dritte, rigorose Antrag siegte! Paradox ist freilich, daß ausgerechnet dieses Geschäft, für das man dem Bürgermeister und Tagsatzungsboten Lavater das Trinkgeld verweigerte, später in den Bürgermeister-Lobsprüchen als sein besonderes Verdienst hervorgehoben wurde¹³¹.

Dieselbe Strenge wiederholte sich bei den gleichen Leuten drei Jahre später: Die mit eidgenössischer Hilfe zustande gekommene «burgundische Neutralität» von 1552 (siehe den folgenden Fall 3) war im Juni 1555 in Baden zu erneuern; Gesandte waren Hans Rudolf Lavater und Johannes Escher¹³². Nach der Ratifikation durch den König von Frankreich und den Kaiser (im August) wurden im September wiederum «Verehrungen» ausgerichtet. Nach Ausstand der Beteiligten und ihrer Verwandtschaft stimmte von den verbleibenden 27 Mitgliedern des Kleinen Rates eine unbekannte Minderheit von höchstens 7 Räten für die Überlassung von 5 Kronen an den Bürgermeister und von 2 Kronen an den Stadtschreiber. Neun Räte wollten die Sache an den Großen Rat weiterziehen, was aber nur einen Sinn hatte, wenn man analog dem Minderheitsantrag die Satzung nicht automatisch, literaliter anwenden wollte. Das bedeutet, daß von den 27 Anwesenden ihrer 16 (zu denen, wenn man den ganzen Rat in Betracht zieht, noch die ausgetretenen Verwandten zu zählen wären) die Satzung nicht strikte anwenden wollten. Es gab aber keine Eventualabstimmung, durch die sich schrittweise die klare Alternative hätte herausarbeiten lassen, und es standen sich alle drei Anträge getrennt gegenüber; daher siegte der von 10 Stimmen, also einem Fünftel des Kleinen Rates, unterstützte Antrag auf strikte Anwendung des Verbotes, also wie drei Jahre zuvor: «keinem nüt gäben»! So floß das Geld in den Stadtsäckel.

Fall 3: Wieder im Jahr 1552 führte Stadtschreiber Escher eine Gesandtschaft von vier eidgenössischen Orten (außer Zürich noch Luzern, Uri und Schwyz) zum Heer Heinrichs II., das im Zusammenhang mit dem deutschen Fürstenaufstand im Raum Lothringen–Unterelsaß–linksrheinische Pfalz operierte. Die Gesandten handelten auf Bitte der vorderösterreichischen Regierung (Tirol, Vorarlberg, Schwaben und Elsaß) und der Städte

Zunftmeister der Schneidern. Schnyder, Ratslisten, S. 277–314; Angaben von Stadtarchivar Dr. P. Guyer.

¹³⁰ Heinrich Schmidli, Schifflenten; Lienhard Pfyffer, Waag; Ludwig Harnister, Schmiden (nach P. Guyer).

¹³¹ Beyel, Series, fol. 7v.; Kluntz, Bürgermeister-Verse, ZB, Ms. G 21, Nr. 4.

¹³² EA IV 1e, S. 1268 ff.

Straßburg, Colmar, Schlettstadt und Rottweil; sie erreichten eine Schonung dieser Grenzgebiete gegen die Entlassung von gefangenen Franzosen¹³³. Jeder einzelne der Boten erhielt von den dankbaren Elsässern als «Verehrung» 100 Gulden, von Rottweil 8 Kronen (etwa 13 Gulden). Escher hatte vorsichtshalber vor Antritt der Reise um schriftliche(!) Weisung ersucht, wie er sich zu verhalten habe¹³⁴; er wollte jedes Risiko ausschließen, hinterher des Annehmens von «miet und gaben» angeklagt zu werden. Er erhielt dann aber bloß die mündliche Weisung, sich so zu verhalten wie die anderen Boten (das heißt nach aller Erwartung: Geschenke einstweilen anzunehmen), aber nach der Rückkehr alles «zu miner herren gefallen» auf den Tisch zu legen. Das tat er nun am 11. August 1552 vor dem Großen Rat und veranlaßte damit folgende vier Anträge:

1. Ganze Verehrung an Escher. Es handle sich nicht um ein Geschenk, sondern um eine Entschädigung, und die Satzung gebe zu, daß sie bei gefährlichen Ritten höher als 1 Gulden pro Tag sein dürfe¹³⁵. (Hier hätte das Honorar von 113 Gulden bei 23 Reisetagen freilich nahezu 5 Gulden im Tag ausgemacht – für Zürcher Verhältnisse ein horrender Betrag.)
2. Normale Entschädigung von 1 Gulden im Tag, dazu (als «Gefahrenprämie» sozusagen) die 8 Kronen von Rottweil extra, total 36 Gulden.
3. Von der elsässischen Verehrung die Hälfte und die rottweilische ganz, total 63 Gulden.
4. Warten bis zur Rückkehr des Bürgermeisters Haab von seiner Gesandtschaft an König Heinrich II. in der Frage der burgundischen Neutralität. Dann könnten beide Fälle gleich behandelt werden.

Eine starke Minderheit von 67 Händen unterstützte den ersten durchaus satzungsfeindlichen Antrag. Wie viele Hände sich für den zweiten und den dritten erhoben, gibt Sprüngli nicht an. Angenommen wurde der vierte, aufschiebende Antrag mit 81 Stimmen. So mündet der dritte in den vierten Fall ein.

Fall 4: Am 22. August 1552 berichtete Bürgermeister Hans Haab nach seiner Rückkehr dem Kleinen Rat über die burgundische Mission. Er hatte zusammen mit dem Freiburger Joß Freitag und den Gesandten der Freigrafenschaft von Heinrich II. eine dreijährige Verlängerung des Neutralitätsvertrages zwischen den beiden Burgund (dem französischen Herzogtum und der zum Heiligen Römischen Reich gehörenden Freigraf-

¹³³ EA IV 1e, S. 644ff., Nr. 216a, c; Nr. 219.

¹³⁴ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 30f. (ebenso das folgende).

¹³⁵ Vgl. oben S. 327f.

schaft) erreicht. – Dieses politisch hochwichtige Ergebnis berichtet der Chronist Sprüngli in wenigen Zeilen¹³⁶. Dann folgt in aller Breite die Schilderung der Verhandlungen um die «Verehrungen», die der Bürgermeister und sein Gefolge erhalten hatten, sowie um die endgültige Beschlüßfassung über die 100 Gulden und 8 Kronen des Stadtschreibers.

Die Verehrungen aus Frankreich und Burgund erreichten die Summe von 745 Kronen (etwa 1150 Gulden) und verteilten sich wie folgt¹³⁷:

Von König Heinrich II. an	100 Kronen	(in Form einer goldenen
Bürgermeister Haab		Kette in diesem Wert)
Von den Ständen der Freigrafschaft		
Burgund an Bürgermeister Haab		
– für die gegenwärtige Mission	350 Kronen	
– für frühere Dienste	100 Kronen	
– Beitrag an Zehrungskosten	25 Kronen	
– für die Frau des Bürgermeisters	30 Kronen	
an Hans Haab total	605 Kronen	
an Jakob Haab, Sohn des Bürger-		
meisters, für Gehilfendienste	60 Kronen	
an Felix Schneeberger, privaten		
Begleiter	30 Kronen	
an die beiden Standesreiter		
zusammen	50 Kronen	

Nach Kenntnisnahme wies der Kleine Rat gemäß dem Beschluß vom 11. August das Geschäft an den Großen. Hier erstatteten Haab und Escher am 27. August nochmals Bericht und baten ihre Herren, sie möchten sie aus diesem Geld «bedenken»; dann traten sie aus. – In der nachfolgenden Umfrage ergaben sich drei Anträge, von denen die ersten zwei im Prinzip übereinstimmen:

1. Schneeberger gibt seine 30 Kronen ab, der Bürgermeister 200 (es bleiben ihm 405), die andern behalten alles.
2. Wie der erste Antrag, aber Haab soll 300 Kronen abgeben (Rest 305).
3. Der Pensionenbrief ist strikte anzuwenden (Vergütungen sind also nur im Rahmen der Satzungen zu gewähren, das heißt 1 Gulden pro Tag außer den nachgewiesenen Unkosten).

Die Annahme eines der beiden ersten Anträge hätte eine weitgehende Außerkraftsetzung des Pensionenverbotes bedeutet. Bei aller Anerkennung der Leistungen der beiden Diplomaten überwog nun aber die Be-

¹³⁶ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 31v.

¹³⁷ A.a.O. und StAZ, Ratsbuch B VI.257, S. 316ff.

sorgnis vor weiterer «Erosion» der Satzung. Als es am 11. August um den Stadtschreiber und seine 113 Gulden ging, hatten immerhin 67 Räte und Bürger für die völlige Überlassung der Summe an den Diplomaten votiert. Dann kam Bürgermeister Haab mit 605 Kronen (etwa 950 Gulden) – einem ganzen Vermögen also¹³⁸. Und da setzte nun eine Reaktion ein. Die Zahl der «Harten» wuchs von 81 auf 122 an (dabei befand sich die zahlreiche Verwandtschaft von Haab und Escher im Ausstand!), die der «Linden» vermerkt Sprüngli gar nicht mehr; sicher gehörte er nicht zu ihnen. Das einzige Entgegenkommen an Haab und Escher bestand darin, daß ihnen besondere Umstände zugute gehalten und statt einem Gulden deren zwei pro Tag zugebilligt wurden. So blieben dem Stadtschreiber 46 Gulden von 113 (41 Prozent), dem Bürgermeister etwa 140 von 605 (23 Prozent). Dem Sohn des Bürgermeisters wurde ein Gulden pro Tag zugebilligt, das heißt, er konnte 70 Gulden (von 94) behalten. Den Standesreitem überließ man ihre 25 Kronen ganz. Mit ganzer Strenge verfuhr der Große Rat indessen gegen den Schwager Haabs, Felix Schneeberger. Auch die «Linden» hätten ihm die «Verehrung» abgesprochen. Dazu erhielt er aber noch eine Disziplinarstrafe für unerlaubten Wegzug: zwei Tage Gefängnis im Wellenberg¹³⁹. Dem Junker war es zweifellos in erster Linie um eine interessante Reise gegangen – vom pädagogischen Standpunkt aus ein achtbares Unterfangen. Als Begleiter und Verwandter des Bürgermeisters hatte er es – wohl mit Wissen Haabs – nicht für nötig erachtet, sich vom Kollegen oder Stellvertreter des Bürgermeisters oder gar vom Rat eine Bewilligung erteilen zu lassen. Nach den Ausstandsregeln (Haab war für eine Bewilligung in eigener Sache nicht zuständig) hätte er es freilich tun müssen; dennoch war im gegebenen Zusammenhang der Verdacht der Pensionenpraktik absurd. Die Bestrafung war offensichtlich eine Demonstration der «Harten» und zugleich eine Rücksichtslosigkeit mehr gegen Hans Haab.

Die bei den skizzierten Verhandlungen herrschend gewordene Stimmung kommt in der im Ratsbeschluß fast beschwörend formulierten Ablehnung jeglicher Geschenke zum Ausdruck, besonders aber auch in der neuen Bestimmung, es sei den Gesandten künftig eine Abschrift der Satzung «in büsen» zu geben – nachdem der vorsichtige Stadtschreiber noch einige Wochen zuvor vergeblich um diese «Hilfe» gebeten hatte. Es ging dabei nicht bloß um das Gewissen des Diplomaten, sondern auch um

¹³⁸ Um 100 Gulden betrug das Jahreseinkommen eines Landpfarrers. Ein stattliches Haus am Neumarkt kostete etwa 500 Gulden.

¹³⁹ StAZ, Ratsbuch B VI.257, fol. 317v. Die Bewilligungspflicht für auswärtige Verhandlungen (damit sinngemäß auch für die Begleitung zu solchen) bestand zur Vermeidung des Pensionenverdachts, vgl. oben Anm. 121.

das heikle Problem, ein Geschenk zurückzuweisen, ohne den Geber zu beleidigen. Wenn ein Gesandter die anonyme Satzung vorweisen und sich auf sie berufen konnte, so war er persönlich entlastet, und dem Gemeinwesen zollte man Respekt. Daß überhaupt Magistraten Zürichs als Diplomaten im Auftrag Dritter handeln konnten, beruhte ja nicht allein auf ihrer persönlichen Tüchtigkeit, sondern auch auf dem Ansehen der Eidgenossenschaft und ihres «vordristen Ortes».

Die Strenge gegenüber Leuten an der Spitze, im besonderen Hans Haab, läßt sich in weiteren Fällen nachweisen.

Fall 5: Im Jahre 1557 wirkte Haab einmal mehr als Diplomat «gemeiner Eidgenossenschaft». Er hielt bei Gesandtschaften, die durch eine ganze Gruppe von Orten beschickt waren, jeweils die Ansprachen, und zwar nicht allein weil er Vertreter des «vordristen Orts» war, sondern auch seiner Französischkenntnisse wegen, die Bernhard Sprüngli ausdrücklich bestätigt¹⁴⁰ und die besonders in Zürich eine Rarität darstellten – trotz der eidgenössischen Beziehungen zu Frankreich¹⁴¹. Als nun im Mai 1557 die Erbeinigung mit der Freigrafschaft Burgund erneuert wurde, wurde ihm ein Geschenk von 500 Kronen (!) angeboten, dazu ein «Zehrgeld» und eine Reiseentschädigung von zusammen 50 Kronen. Das Geschenk schlug Haab aus, da er «die satzung im buosen gehept». Die drei anderen eidgenössischen Boten nahmen die ihnen offerierten 200 Kronen an. Als der Bürgermeister nach seiner Rückkehr vor dem Rat abrechnete, blieben ihm von jenen 50 Kronen (etwa 78 Gulden) noch 15 Gulden. Er bat den Rat, diesen Rest behalten zu dürfen, da er eigentlich mit den andern Gesandten die Reise in normalem Tempo hätte fortsetzen und damit noch drei Tage länger ausbleiben können; wegen eines wichtigen obrigkeitlichen Geschäftes habe er sich aber besonders beeilt. 17 Ratsherren waren der Meinung, man solle ihm diese 15 Gulden lassen, wo doch die Gesandten der andern Orte 200 Kronen (über 300 Gulden) bekommen hatten; «das werde ihn wol freüwen, dann er habe sy woll verdienet». Eine andere Gruppe im Rat überlegte sich, daß bei dieser Rechnung wieder ein Tageshonorar von 5 Gulden resultierte, und gewährte

¹⁴⁰ Die widersprechende Angabe bei Ferdinand Meyer I, S. 218, Anm. 135, beruht auf einem Mißverständnis und wäre zu berichtigen. (Daß der Ambassadeur St-Laurent französische Texte erst übersetzen lassen will, ist ein Gebot des diplomatischen Verfahrens und der Höflichkeit: Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat ist Verhandlungspartner.) – Der kaiserliche (bzw. mailändische) Gesandte Rizzio empfahl 1549 seinem Nachfolger, Ascanio Marso, in Zürich mit dem «Burgomastro Abt» (= Haab) Verbindung aufzunehmen!

¹⁴¹ Vgl. StAZ, Kundschaften A 27.7, 26. August 1534, Verhör mit Welschen (aus Lothringen und Montbéliard), Mission Kambli 1575, vgl. ZB, Ms. L 69, S. 323.

bloß ganze 5 Gulden für die drei eingesparten Tage. (Dabei waren die übrigen 30 Tage der Gesandtschaftsreise bloß mit 1 Gulden honoriert worden!) Diese Meinung wurde von 18 Ratsmitgliedern unterstützt und damit zum Beschluß erhoben. Gegenüber der von Sprüngli zitierten Begründung, das bescheidene Extrahonorar werde den Bürgermeister «wohl freuen» und er habe es «wohl verdient» bedeutete diese Knauserigkeit eine geradezu allergische Besorgnis vor dem Aufkommen einer von Pensionen finanzierten Diplomatenaristokratie, eine Besorgnis, der auch das Leistungsprinzip geopfert wurde. Wenn Hans Haab drei Jahre später wegen zunehmender Gebrechlichkeit (Podagra) vom Amte zurücktrat, so waren solche Äußerungen der Undankbarkeit jedenfalls nicht geeignet, ihn zu einem Ausharren im Amt zu veranlassen.

Die Pensionensatzung mochte unter Umständen verschieden streng angewandt werden – umstritten war sie an sich in unserer Untersuchungszeit nie. So war es am einfachsten, im Sinne ihrer Aufrechterhaltung in erster Linie dort durchzugreifen, wo eine Revision ihren Anfang hätte nehmen müssen und wo der Kontakt mit fremden Herren am häufigsten war: beim Bürgermeister¹⁴².

In das Bild, das sich aus diesem fünften Fall ergibt, paßt auch die Ersatzwahl für den am 10. Januar 1557 verstorbenen Bürgermeister Hans Rudolf Lavater. Als Spitzenkandidaten standen sich Junker Bernhard von Cham und Meister Jörg Müller gegenüber. Gewählt wurde der reiche, aber bescheidene¹⁴³, durch und durch rechtschaffene, aus dem Handwerk stammende und im Verwaltungsdienst bewährte Müller. Erst als im Sommer 1560 mit dem Rücktritt von Hans Haab die Wahl eines Diplomaten nicht mehr zu umgehen war, kam der Junker und Finanzmann zum Zuge.

Wir kommen nun zu drei Fällen, die zeigen, daß die Pensionensatzung etwas weniger streng gehandhabt wurde, wenn es sich um Ratskollegen handelte, die nicht ausgesprochene Spitzenpositionen einnahmen.

Fall 6: Anfang 1548 führte Junker Andreas Schmid, Constaffelherr und Pannerherr (aber als Zwingli-Gegner eher etwas isoliert und ohne Chance für das Bürgermeisteramt), jene Vierergesandtschaft nach Paris zur Taufe der Tochter Heinrichs II., Claudia, deren Paten die Herren der Dreizehn Orte waren¹⁴⁴. Er brachte Geschenke im Betrag von rund 1000 Kronen zurück (etwa 1600 Gulden), und es stellte sich sofort die Frage der Anwendung des Pensionenverbots. Die Spesen hatten Unwillen erregt, denn die extra angefertigten Kleider, die Schmid behalten durfte, kamen auf

¹⁴² Vgl. den Fall Schwend, 1496 (Morf, Zunftverfassung, S. 67).

¹⁴³ Zu seinem Rücktrittsversuch von 1564 vgl. Corrodi-Sulzer, S. 220 und 229 ff.

¹⁴⁴ Vgl. oben S. 316f.

etwa 380 Pfund (190 Gulden) zu stehen, eine Summe, die einem herrschaftlichen Jahreseinkommen entspricht oder dem Preis eines mittleren Wohnhauses. Im Großen Rat beantragte daher eine Gruppe (vermutlich um den Oberstzunftmeister Kloter, der bereits der Teilnahme an der Taufgesandtschaft opponiert hatte), es sei bloß das fakultative, gesetzlich erlaubte, aber nicht etwa gebotene Honorar von einem Gulden pro Tag auszurichten – also etwa in dem Rahmen, wie es in den folgenden Jahren mit den weitaus qualifizierteren Diplomaten Johannes Escher und Hans Haab gehalten werden sollte. Ein Gegenantrag hielt diesen Betrag für «z'lützel». Es kam nun ein Beschluß zustande, der ziemlich von der Satzung abwich. Die Gattin des Junkers¹⁴⁵ durfte die von der Königin geschenkte Kette im Werte von 200 Kronen (über 300 Gulden) behalten¹⁴⁶, Andres Schmid selber erhielt eine Krone (etwa 1 ½ Gulden) pro Tag, 30 für die ganze Reise. Wenn man von den Festkleidern einen Teil des Wertes in Rechnung stellt und auch die Tatsache berücksichtigt, daß jene Kette einen belehnbaren und vom Mann zu nutzenden Wert darstellte, so resultiert doch eine «Gabe» im Sinn der Pensionensatzung von etwa 350 Gulden – also mehr als das Zehnfache des Erlaubten, und das bei einer Gesandtschaft, die bloß repräsentative Funktionen zu erfüllen hatte. Der Stadtsäckel gewann dabei nach Verrechnung der Unkosten¹⁴⁷ aus der Spendefreudigkeit des Königs von Frankreich immer noch rund 1000 Gulden.

Fall 7: Nicht weniger großzügig war der Große Rat gegenüber dem Oberstzunftmeister Hans Wegmann. Im Sommer 1554 brachte er als «Gesandter übers Gebirg» von den Jahrrechnungstagsatzungen zu Lugano («Lauis») und Locarno («Luggarus») etwa 170 Kronen zuhanden der Stadt nach Hause. Dazu mußte er über 46 Kronen, 2 Paar Hosen und etliche «Barettli» (Hüte), die er als «Verehrung» oder sonstige persönliche Einnahme im Dienst erhalten hatte, Rechenschaft ablegen. Nach erfolgter Berichterstattung wies der erste Antragsteller im Kleinen Rat darauf hin, daß eigentlich der Große Rat zuständig sei, denn er habe jene Ordnung (die Pensionensatzung) beschlossen, wonach die Boten alle Geschenke auf den Tisch legen und über die Kosten abrechnen müßten¹⁴⁸. Ein zweiter Antrag, offenbar von einem Freund Wegmanns, meinte da-

¹⁴⁵ Anna Schärer, Tochter des reichen Kaufmanns Hans Schärer, der aus Ettenheim (Elsaß) stammte. Sie war die zweite Frau Schmidts.

¹⁴⁶ Analoge Indulgenz wurde im Jahre 1519 gegenüber dem Landvogt Joh. Wegmann geübt, Gerig, S. 26f.

¹⁴⁷ Der Anteil am Taufpfennig betrug 28 Kronen (etwa 44 Gulden), dazu die Garderobe des zürcherischen Paten.

¹⁴⁸ Annalen Bernhard Sprünglis d.J., ZB, fol. 39f.

gegen, «Die ander(n) min herren bed rätt hettind des woll gwalt, darum wäre billich, daz im das, so er bracht (und mine herren des bericht¹⁴⁹) blyben solte». – Vielleicht war auch der erste Antragsteller schon der Ansicht, Wegmann möge seine Kronen und Textilien behalten, aber er wollte nicht den Kleinen Rat mit der Verantwortung beladen. Merkwürdig ist doch, daß der am nächsten liegende Antrag nicht gestellt wurde: Der Kleine Rat sei durchaus zuständig – nicht um Wegmann Geschenke zu bewilligen, sondern um die vom Großen Rat beschlossene Satzung strikte anzuwenden! Denn wenn man das im Sinn hatte, so brauchte man die Bürger nicht zu bemühen. Die Mehrheit des Kleinen Rates war nun weder so streng gegenüber ihrem Kollegen noch so mutig gegenüber dem Großen Rat, und so wurde das Geschäft an den «mehrern gwalt», die höhere Instanz, gebracht. – Am 8. August 1554 wurden den Zweihundert folgende vier Anträge vorgelegt:

1. Der Gesandte dürfe 25 Kronen behalten «wie vor 20 Jahren» (das heißt, in der Zwischenzeit hatten die Geschenke und/oder die gebührenpflichtigen Gerichtsfälle zugenommen).
2. 46 Kronen für den Gesandten noch dieses eine Mal; künftig solle die Verpflichtung bestehen, 30 Kronen und das «Appellationsgeld¹⁵⁰» abzuliefern.

Diesen zwei «linden» Anträgen traten zwei «harte» entgegen:

3. Gebühren und Bußen gehören der Obrigkeit; an der Tagsatzung sei die Aufstellung eines Normaltarifs zu verlangen.
4. Gebühren und Bußen gehören der Obrigkeit; der Bote ist durch 1 Gulden pro Tag wie andere Gesandte zu honorieren. Naturalgeschenke, wie Hosen und dergleichen («lumpenwerch»), seien abzuliefern; dann werde niemand mehr sie als «Knecht» nach Hause tragen wollen. Für diesmal solle Meister Wegmann bei dem bleiben, «was ihm jetzt worden». – «Diser (ratschlag) hatt grad 100 händ», bemerkt Sprüngli; das heißt Annahme mit 100 Stimmen.

Im Prinzip hatte also das strikte Verbot von «miet und gaben» gesiegt. Der zum Beschluß erhobene vierte Antrag schob die Entschädigungsfrage nicht auf die Tagsatzung, sondern fixierte kurzum den relativ knappen Ansatz von einem Gulden im Tag, der mit den Verehrungen verrechnet werden konnte. Die verächtliche Bezeichnung der Naturalgeschenke mit «lumpenwerch» und der Magistraten, die sie noch entgegennähmen, mit

¹⁴⁹ Das heißt darüber Bericht erstattet, nichts verheimlicht hat.

¹⁵⁰ Gebühren für die Erledigung von Appellationen von den lokalen Gerichten (der Tessiner selber) an das Syndikat der XII Orte. Erledigung jeweils im Sommer anlässlich der Jahresrechnung. Der Anteil Wegmanns an diesen Gebühren betrug 1554 16 Kronen (etwa 25 Gulden), also ein mehrfaches Monatseinkommen.

«knechten» zeigt, daß wir es bei der Ablehnung von «miet und gaben» mit einem gefühlsbeladenen Werturteil zu tun haben. Im aktuellen besonderen Fall gab es freilich noch ein anderes Prinzip, und daher drängte sich ein für den Augenblick berechneter Kompromiß auf: Als Wegmann sich um die Gesandtschaft bewarb (oder den Auftrag für sie annahm), handelte er zweifellos unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß er nach herrschender Gewohnheit die anfallenden Geschenke und Gebühren behalten dürfe. Wie jener zweite Antrag im Kleinen Rat von Anfang August beweist, gab es unter «minen herren» einige, die in der Annahme von Geschenken keinen Verstoß gegen die Pensionensatzung sehen wollten. Wenn auch der Großratsbeschuß vom 8. August nicht neues Recht schuf, so präziserte er doch dessen Anwendung. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen dieser Praxis widersprach aber dem Gebot der Billigkeit, dem im Volk herrschenden Rechtsgefühl¹⁵¹. Dazu ist wie im Fall Schmid die zwar hohe, aber jedenfalls nicht zu hohe Stellung des Betroffenen von Bedeutung. Wegmann hatte wie Schmid genügend Gewicht, daß man ihm irgendwie entgegenkommen mußte, andererseits war er nicht «gefährlich», mächtig genug, daß man kleinliche Vorsicht hätte üben müssen. Bei den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber stellte sich das Problem anders. Diesen Positionen gegenüber machten die Ratsbehörden von ihren Machtmitteln extensiv Gebrauch. Es fällt auch auf, daß die Schärfe der Tonart in der Reihenfolge der Anträge, also in der Ratshierarchie von oben nach unten (genauer: von «zuoberst» nach «nicht ganz zu oberst») zuzunehmen pflegt. Darin zeigt sich die Tendenz, die Spitze zu nivellieren.

Fall 8: Im Lauf der frühen sechziger Jahre muß sich ein Gesinnungswandel angebahnt haben. Meister Itelhans Thumysen, der eine ähnliche Stellung einnahm wie Hans Wegmann (auch er war lange Obristmeister), legte am 29. November 1564 dem Kleinen Rat 135 Kronen auf den Tisch, die er von Savoyen, Genf (je 40) und Bern (55) als «Verehrung» für seine Tätigkeit als Schiedbote bei der Lösung der lemanischen Krise empfangen hatte¹⁵². Die anschließende Verhandlung zeitigte drei Anträge:

1. Der Gesandte darf alles behalten.
2. Satzungsgemäße Kostenerstattung (Spesen, Reit- und Roßlohn) aus den 80 Kronen von Savoyen und Genf. Die 55 Kronen der Berner darf der Gesandte behalten, da sie nicht von «fremden herren» sind. Der Rest aus den 80 Kronen gehört der Obrigkeit und ist dem Säckelmeister abzuliefern.

¹⁵¹ Vgl. oben S. 305.

¹⁵² Annalen Bernhard Sprüngli d. J., ZB, fol. 117. Zur Sache vgl. Stadler, Genf, S. 49.

3. Diesem doch recht wenig strengen Antrag trat wieder ein Thumysen freundlich gesinnter Ratskollege entgegen, der die Forderung anfügte, über jenen Rest der 80 Kronen solle der Kleine Rat noch einmal entscheiden. Damit war die Chance gewahrt, daß der Gesandte praktisch doch alles bekommen konnte, wie es schon der erste Antrag wollte. Diesem Kompromiß, der weiteres Abwarten erlaubte, stimmte der Rat zu.

Nach Verrechnung der Spesen blieben noch 23 ½ Kronen Überschuß. Bei der Verhandlung darüber wiederholte sich das alte Spiel:

1. Alles behalten, 2. Satzung anwenden (Thumysen habe genug erhalten) und 3. für Thumysen 12, für die Schreiber 11 Kronen (Beschluß).

Bis auf die 11 Kronen, mit denen gerechterweise das Hilfspersonal bedacht wurde, war man also zum ersten Antrag vom 29. November zurückgekehrt. Thumysen erhielt so über die Unkosten hinaus 67 Kronen oder mehr als 100 Gulden, was einem knappen elitären Jahreseinkommen entspricht. Dabei wurde diese Großzügigkeit im Einzelfall nicht (wie noch 1554 im Fall Wegmann) durch besondere Strenge im Prinzip und für die Zukunft wettgemacht und von den «Zweihundert» sanktioniert. Der Kleine Rat fühlte sich sicher genug.

Dem Bericht über das politische Ergebnis der Lausanner Verhandlungen, das immerhin auch für die Reformation einen Rückschlag brachte (Restitution von Chablais, Faucigny und Gex an Savoyen), widmete der Chronist gerade viereinhalb Zeilen. Das Aufzählen der Verehrung und der Spesenansprüche des Gesandten war dagegen sieben Zeilen wert – ganz abgesehen von den folgenden Ratsverhandlungen.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Betrachtung der politischen Ethik der Generation nach Zwingli ruft nach einem urteilenden Vergleich mit der Zwingli-Zeit selber. Sind die Ideale der expansiven, heroischen Epoche der Zürcher Reformation hochgehalten worden, oder sind sie «abgebröckelt»? So zu fragen liegt recht nahe. Indessen scheint es uns historisch sinnvoller zu fragen, wie sich bestimmte Wertvorstellungen unter gewandelten Umständen überhaupt aufrechterhalten ließen. Das Dominieren religiöser Werte hatte in der Zwingli-Zeit zu einer tragischen Alternative geführt: reformierte Eidgenossenschaft unter zürcherischer Hegemonie (Zwingli 1530/31) oder Auflösung der Eidgenossenschaft in religiöse Territorien (Bullinger, Jud 1532) – eine Alternative, die auch im Innern zu unerträglichen Spannungen führte. Die in dieser Studie vorgelegten Fälle politischer Willens-

bildung zeigen, wie «mine herren» vom Kleinen und Großen Rat einer solchen Gegensatzspannung zu entgehen suchten. In religiöser Hinsicht wie auch in den Fragen des Reislafs und der Geschenke fremder Potentaten haben sie in mehr als einer Hinsicht Kompromisse geschlossen, aber die Prinzipien nicht aus den Augen verloren. Daß es ein lebendiges Bewußtsein solcher «Essentials» gab, ist nicht zu bezweifeln; das Engagement der Geistlichkeit und namentlich die Zeugnisse des Annalisten Bernhard Sprüngli d. J. sprechen deutlich genug. Besonders an der Spitze und an der Basis des Gemeinwesens, gegenüber Bürgermeister und Stadtschreiber und gegenüber dem gemeinen Mann war die Praxis hart; innerhalb der Ratsbehörden war kollegiale, innerhalb der eidgenössischen Orte ständische (politische) Toleranz möglich. Wenn «mine herren» sich gewichtige Ausnahmen erlaubten (Schmid, Wegmann), so blieben sie sich doch eben dieser Tatsache der Ausnahme bewußt. In der ausgehenden Bullinger-Zeit freilich (Thumysen, 1564) scheint die Gewissenhaftigkeit etwas gelitten zu haben¹⁵³.

GEDRUCKTE QUELLEN UND LITERATUR

- Abkürzungen* StAZ Staatsarchiv Zürich
 ZB Zentralbibliothek Zürich, Handschriften
 ZT Zürcher Taschenbuch
 HBLS Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
- Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879. (Egli, Actensammlung)
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Bd. IV 1b, bearbeitet von Joh. Strickler, Brugg 1873; Bd. IV 1c, 1d und 1e, bearbeitet von Karl Deschwanden, Luzern 1878–1886; Bd. IV 2, bearbeitet von Josef Karl Krütli, Bern 1861. (EA)
- Hans Rudolf Beyel, *Series atque ordo consulum Reipublicae Tigurinae a Rodolpho Brunone usque ad tempora nostra*, Zürich (1577). (Beyel, Series)
- Jean-Pierre Bodmer (Hg.), *Der Alte und der Neue Prophet des Schweizerlandes*, Ein illustriertes politisches Gedicht aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 44 (130. Neujahrsblatt), Zürich 1966. (Bodmer, Prophet)
- Otto Brunner, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen ²1968. (Brunner, Neue Wege)
- Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögel, 3 Bde., Frauenfeld 1838–1840. (Bullinger, Reformationsgeschichte)

¹⁵³ Und nicht nur hinsichtlich «miet und gaben» aus fremder Hand, sondern auch in der Gewährung von Darlehen an einzelne Ratsmitglieder; vgl. Fall Lochmann, Peyer, Handel, S. 17 ff.

- Adrian Corrodi-Sulzer, Neues aus dem Leben des Bürgermeisters Jörg Müller, in: Festgabe des Zwingli-Vereins zum 70. Geburtstage seines Präsidenten Hermann Escher, Zürich 1927. (Corrodi-Sulzer)
- Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 2. Band: Stadt und Landschaft als Gemeinwesen von 1400 bis 1712, Machthöhe und beginnender Niedergang des alten Zürich, Zürich 1910. (Dändliker)
- Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert (Diss.), Volkswirtschaftliche Studien, NF, Heft 7, Zürich 1920. (Denzler)
- Richard Feller, Die Sittengesetze der bernischen Reformation, in: Festschrift E. Welti. Aarau 1937. (Feller, Sittengesetze)
- Richard Feller, Geschichte Berns. Bd. II: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, 1516–1653, Bern 1953. (Feller)
- Karl Geiser, Über die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 22, 1897. (Geiser, Haltung)
- Georg Gerig, Reisläufer und Pensionierherren in Zürich, 1519–1532, Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten (Diss.), Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, NF, Heft 12, Zürich 1947. (Gerig)
- J. F. Gerhard Goeters, Die Rolle der Confessio Helvetica Posterior in Deutschland, in: Glauben und Bekennen, Vierhundert Jahre C.H.P., Beiträge zu ihrer Geschichte und Theologie, hg. von Joachim Staedtke, Zürich 1966. (Goeters)
- Hans von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953. (Greyerz, Nation)
- Paul Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Diss. Zürich 1943. (Guyer, Verfassungszustände)
- Leonhard Haas, Der Discorso de i Sguizzeri des Ascanio Marso von 1558, mit verwandten Texten hg. und bearbeitet von Leonhard Haas, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, III. Abteilung, Bd. 7, Basel 1956. (Haas, Discorso)
- René Hauswirth, Landgraf Philipp und Zwingli, in: Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 35, Tübingen und Basel 1968. (Hauswirth, Landgraf)
- Johann Jakob Hottinger, Helvetischer Kirchen-Geschichten ... 3. Theil, Zürich 1722. (Hottinger)
- Verena Jacobi, Bern und Zürich und die Vertreibung der Evangelischen aus Locarno (Diss.), Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 43, Heft 2 (131. Neujahrsblatt), Zürich 1967. (Jacobi)
- Eduard Kobelt, Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli (Diss.), Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 2 (134. Neujahrsblatt), Zürich 1970. (Kobelt)
- Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, Erlenbach ZH 1945. (Largiadèr)
- Ferdinand Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weiteren Schicksale, Bde. I und II, Zürich 1836. (Ferdinand Meyer)
- Hans Morf, Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli (Diss.), Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 1, 133. Neujahrsblatt, Zürich 1969. (Morf, Zunftverfassung)
- Konrad Pellikan, Das Chronikon des Konrad Pellikan, hg. durch Bernhard Riggenschach, Basel 1877. (Pellikan, Chronikon)
- Carl Pestalozzi, Heinrich Bullinger, Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858. (Pestalozzi)

- Hans Conrad Peyer, Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968. (Peyer, Handel)
- Fritz Redlich, The German Military Enterpriser and his Work Force, Wiesbaden 1964 (Beiheft 47 der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte). (Redlich, Enterpriser)
- Edouard Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des Cantons Suisses ... Bde. 1 und 2, Bern 1900 und 1902. (Rott)
- Wilhelm Heinrich Ruoff, Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert (Diss.), Zürich 1941. (Ruoff)
- Hans Schächli, Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke, Ein Beitrag zum reformierten Staatsdenken im 16. Jahrhundert (Diss. Ms., Zürich 1969). (Schächli)
- Walter Schaufelberger, Der Alte Schweizer und sein Krieg, Studien zur Kriegführung, vornehmlich im 15. Jahrhundert (Diss.), Zürich 1952. (Schaufelberger, Schweizer)
- Walter Schmid, Der Beitritt Zürichs zum französischen Soldbündnis 1614, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, NF 1, Zürich 1943. (Schmid, Beitritt)
- Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. I, 13. Jahrhundert bis 1604, Zürich 1936. (Schnyder, QZZ)
- Werner Schnyder, Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, bearbeitet von Werner Schnyder, Zürich 1962. (Schnyder, Ratslisten)
- Gustav von Schultheß-Rechberg, Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Halle a.d.S. 1904. (v. Schultheß, Bullinger)
- Albert Sennhauser, Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters (Diss.), Zürich 1965. (Sennhauser, Hauptmann)
- Hansjörg Siegenthaler, Das Malerhandwerk im Alten Zürich (Diss.), Zürich 1963. (Siegenthaler)
- Josias Simler, Regiment Gemeiner loblicher Eydtgnoschafft, Zürich 1576. (Simler, Regiment)
- Peter Stadler, Genf, die großen Mächte und die eidgenössischen Glaubensparteien 1571–1584 (Diss.), Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15, Zürich 1952. (Stadler, Genf)
- Peter Stadler, Vom eidgenössischen Staatsbewußtsein und Staatensystem um 1600, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 8, 1958. (Stadler, Staatsbewußtsein)
- Emil Stauber, Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, Bd. 1, Zürich 1940. (Stauber)
- Theodor Vetter, Englische Flüchtlinge in Zürich während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich 1893. (Vetter, Flüchtlinge)
- John Martin Vincent, Costume and Conduct in the Laws of Basel, Bern, and Zurich 1370–1800, Baltimore 1935. (Vincent, Costume)
- Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, im Auftrage des zürcherischen Kirchenrates hg. von Emanuel Dejung und Willy Wuhrmann, Zürich 1953. (Pfarrerbuch)

Dr. phil. René Hauswirth, Wiesenstraße 30, 8700 Küsnacht ZH